

Protokoll der 4. Sitzung

vom 3. März 2008, 08.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Jeanette Storrer

Protokoll Erna Frattini und Norbert Hauser

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)

Regierungsrat Erhard Meister. Jürg Baumann, Peter Gloor, Franz Hostettmann, Thomas Stamm, Erna Weckerle, Nil Yilmaz, Edgar Zehnder.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)

Regierungsrat Reto Dubach. Markus Brüttsch, Bernhard Egli, Hans-Jürg Fehr, Markus Müller, Osman Osmani.

Traktandum:

Seite

Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes vom 17. Oktober 2006 (*Fortsetzung der Detailberatung in erster Lesung ab Art. 32*)

140

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 18. Februar 2008:

1. Postulat Nr. 3/2008 von Stephan Rawyler sowie 10 Mitunterzeichnenden vom 11. Februar 2008 betreffend Busverbindungen aus einer Hand mit folgendem Wortlaut:
Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Zusammenlegung der Busbetriebe VBSH und RVSH zu unterbreiten.
2. Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Entlastung des Mittelstandes und der Familien). Das Geschäft wird zur Vorberatung an eine 13er-Kommission (2008/4) überwiesen. Erstgewählter oder Erstgewählte ist ein Mitglied der SVP-Fraktion. Die Nominationen werden an der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

*

Mitteilungen der Ratspräsidentin:

Am 24. Februar 2008 haben die Schaffhauser Stimmberechtigten der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Einführung eines Vermummungsverbotes) mit 22'426 Ja gegen 4'161 Nein zugestimmt.

Die Volksinitiative „Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative)“ ist mit 15'536 Nein gegen 10'625 Ja abgelehnt worden.

Der Änderung der Kantonsverfassung (Neues Wahlsystem für den Kantonsrat) ist mit 15'201 Ja gegen 8'998 Nein zugestimmt worden.

Schliesslich ist die Änderung des Wahlgesetzes mit 14'652 Ja gegen 9'129 Nein angenommen worden.

Die SVP-Fraktion wünscht, in der Spezialkommission 2008/2 „Förderung der Regional- und Standortentwicklung“ Samuel Erb durch Charles Gysel zu ersetzen. – Dem Wunsch wird stillschweigend entsprochen.

*

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 3. Sitzung vom 18. Februar 2008 wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser verdankt.

*

Martina Munz (SP): Bevor wir mit den Geschäften beginnen, möchte ich mich zu einem besonderen Vorkommnis äussern. Letzte Woche wurden verschiedene Mitglieder der SP-AL-Fraktion wie auch ich auf einen Brief von Heinz Zimmermann angesprochen. Heinz Zimmermann wohnt in Gächlingen und ist damit Einwohner unseres Kantons. Seinen Brief hat er offensichtlich an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates wie auch an die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse gerichtet. Ich musste den Brief über „Bock-online“ herunterladen. Dort ist er nicht vollständig.

Warum haben die Mitglieder des Kantonsrates offiziell keine Kenntnis von diesem Brief erhalten? Selbst mir als Fraktionspräsidentin wurde der Brief nicht ausgehändigt. Auf Nachfrage hin wurde schliesslich mitgeteilt, der Brief habe an der letzten Kantonsratssitzung in der Rathauslaube aufgelegt. Für mich ist dieses Vorgehen unhaltbar und es bedeutet Vorenthaltung von Informationen! Es erfolgte meines Wissens nicht einmal eine mündliche Informierung darüber, dass ein solcher Brief eingetroffen sei und aufliege.

Es stellt sich nun die Frage, wer diese Informationspanne verursacht hat. Auch wenn der Inhalt des Briefs nicht allen genehm ist, haben wir Kantonsrätinnen und Kantonsräte doch ein Anrecht auf alle Informationen, die an uns gerichtet sind. Erstaunlicherweise wurde uns hingegen ein Werbemail von Microsoft, einem rechtskräftig vom Europäischen Gerichtshof zu einer Busse in der Höhe von 992 Mio. Euro verurteilten Unternehmen, zugestellt. Dies obwohl der Anmeldetermin für die Werbeveranstaltung bereits abgelaufen war. Dieses Mail einer sich um die Gesetze foutingenden Gesellschaft hat offensichtlich höhere Priorität genossen. Eine bedenkliche Entwicklung.

Ich bitte die Kantonsratspräsidentin, in Zukunft an uns gerichtete persönliche Briefe von Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Kantons verteilen zu lassen.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Ich möchte dazu nicht Stellung nehmen. Meines Erachtens hätte Martina Munz bei dieser Gelegenheit einen entsprechenden Antrag ans Büro des Kantonsrates richten können, und dieses hätte den Antrag auch behandelt. Dazu sind wir auch jetzt noch bereit.

Ich sage nur so viel: Das Schreiben von Herrn Zimmermann ist zur Weiterleitung an die Mitglieder des Kantonsrates abgegeben worden. Beim Überfliegen des Textes vor der Sitzung konnte ich das Schreiben zumindest nicht als persönlichen Brief an uns Mitglieder des Kantonsrates identifizieren. Wie dies die Praxis ist, habe ich angeordnet, das Schreiben in der Rathauslaube aufzulegen. Deshalb finde ich, es handle sich jetzt um einen Sturm im Wasserglas.

Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes vom 17. Oktober 2006

Grundlagen: Amtsdrukschrift 06-92

Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 07-145

Eintretensdebatte und Beginn der Detailberatung:

Ratsprotokoll 2008, Seiten 18 bis 48

1. Fortsetzung der Detailberatung:

Ratsprotokoll 2008, Seiten 51 bis 87

2. Fortsetzung der Detailberatung:

Ratsprotokoll 2008, Seiten 117 bis 134

3. Fortsetzung der Detailberatung des Schulgesetzes

Art. 32

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Zu diesem Artikel liegen Abänderungsanträge von Hans-Ulrich Güntert und von Patrick Strasser vor. Zudem hat Jürg Tanner einen Streichungsantrag gestellt. Jürg Tanner hat für den Fall, dass sein Streichungsantrag abgelehnt wird, auch einen Eventualantrag gestellt. Zusätzlich haben sich in der Zwischenzeit fünf Ratsmitglieder zu Wort gemeldet.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Ich schicke voraus, dass es in diesem Artikel und bei diesen zehn Tagen nicht um eine Verlängerung der Gesamtarbeitszeit beziehungsweise nicht um eine zusätzliche Leistung geht! Den heutigen Berufsauftrag hat Jürg Tanner an der letzten Sitzung beschrieben. Wenn Sie sich bereits mit den Regierungszielen 2008 befasst haben, so wissen Sie auch, dass der Regierungsrat diesen Berufsauftrag neu zu formulieren gedenkt.

Nun, es versteht sich ja von selbst, dass vor allem Schulentwicklungs- und Gemeinschaftsaufgaben wie auch die schulinterne gemeinsame Weiterbildung nicht immer an den Tagen des ordentlichen Schulbetriebs wahrgenommen werden können. Da reicht ein schulfreier Mittwochnachmittag nicht aus. Und genau darum geht es hier: Die Lehrpersonen müssen sich – im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Tätigkeit – während höchstens zehn Tagen in den Schulferien zur Verfügung halten, was bedeutet, dass sie für höchstens zehn Tage zu solchen Aufgaben in den Schulferien verpflichtet werden können.

Der Schulunterricht soll nicht ausfallen, und trotzdem müssen Schulentwicklungs- und Gemeinschaftsaufgaben mit allen Lehrerinnen und Lehrern gleichzeitig und im Interesse der Schule gemeinsam durchgeführt

werden können. Dies im Rahmen der unterrichtsfreien Zeit der Lernenden. Das liegt klar im Interesse der Schülerinnen und Schüler; es ist heute schon im Interesse der Schulbehörden und wird künftig im Interesse der Schulverbandsleitung liegen.

Der Grund für diese Regelung im Schulgesetz ist, dass es sich um eine wesentliche Pflicht im Sinne von Art. 50 der Kantonsverfassung handelt, sodass sie auf Gesetzesstufe, also im Schulgesetz, statuiert werden muss. Deswegen beantragt Ihnen die Regierung – wie ja auch die Kommission –, bei diesen „höchstens zehn Tagen“ zu bleiben.

Da die vorliegende Fassung offensichtlich zu Missverständnissen führt, mache ich Ihnen beliebt, der Spezialkommission den Auftrag zu geben, zu prüfen, ob es nicht besser wäre, diesen Abs. 4 aufzuheben und den Passus als lit. d in Abs. 3 einzufügen.

René Schmidt (ÖBS): Auch ich spreche zu diesen zehn Tagen, die uns Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel vorher näher beleuchtet hat. Es geht ja darum, dass wir die Rolle, das Berufsbild des Lehrers verstehen. Lehrerinnen und Lehrer sind keine beneidenswerten Halbtagsjobber, auch wenn sie ab und zu an einem Nachmittag frei haben. Lehrende sind Schwerstarbeiter. Ich möchte hier einen Blick auf das werfen, was die besondere Belastung des Lehrerberufs ausmacht. Dann will ich auch zeigen, dass wir etwas zur Gesunderhaltung und zur Förderung des Lehrerberufs anbieten, wenn wir solche Gefässe schaffen.

Ich führe eine Studie von Uwe Schaarschmidt an. Dieser ist einer der profiliertesten Professoren im Bereich der Lehrerbelastung in Deutschland und hat untersucht, was denn diese Lehrerbelastung ausmacht. Er fragt: Was sind Krankmacher für Lehrerinnen und Lehrer? An dritter Stelle, sagt er, liegen die hohen oder zu hohen Pensen pro Woche. An zweiter Stelle liegen die Klassengrößen. An erster Stelle der Krankmacher liegen verhaltensauffällige oder disziplinelose Lernende. Das sind die besonderen Probleme der Lehrenden, das wissen wir.

Wie kann man die Probleme nun lösen? Uwe Schaarschmidt spricht von Gesundmachern: Das Wichtigste in einem Kollegium sind das soziale Klima und die Teambildung. Diese beiden sind das, was die Lehrenden in einem Kollegium hält, damit sie sich wohlfühlen. Der zweite Faktor ist das Verhalten der Schulleitung.

Wie machen wir also unsere Lehrenden zufrieden? Wir müssen ihnen Gefässe geben, in denen sie sich austauschen können. Wir haben hier ein Gesetz, das vermehrt die Mitwirkung und die Zusammenarbeit verlangt. Wir müssen folglich mit solchen Gefässen arbeiten. Wir müssen zusammenkommen bei gemeinsamen Aufgaben wie Schulentwicklung, Lehrpläne, Besprechung von schwierigen Lernenden und so weiter. Und dieses Zusammenkommen darf einfach nicht grundsätzlich in der nor-

malen Unterrichtszeit vor sich gehen, sondern muss an einem Samstag, einem freien Mittwochnachmittag oder eventuell einmal in der Ferienzeit stattfinden. Dafür brauchen wir diese Strukturen. Das ist keineswegs gegen die Lehrenden gerichtet, sondern dient deren Gesunderhaltung. Wir benötigen diese Gefässe. Deshalb empfehle ich hier, dass sie auch geschaffen werden. Ob es dabei um fünf, sieben oder zehn Tage geht, ist schwierig festzulegen. Man kann es je nach Schule und nach Situation anders auslegen, aber die Gefässe brauchen wir. Mit der Kommissionsempfehlung für höchstens zehn Tage besteht auch ein Schutz für die Lehrenden. Eine Schulleitung wird ja nicht Mitte Juli drei Tage einsetzen, um Schulentwicklung zu betreiben. Eine Schule leiten heisst, etwas im Interesse der Schule am Anfang, am Ende und eventuell im Verlauf des Schuljahrs, wo eben Raum vorhanden ist, zu tun. So können wir die Lehrenden vor einer Überbeanspruchung durch solche Projekte und Übungen schützen. Es ist demnach keinesfalls verfehlt, wenn wir Abs. 4 so lassen oder allenfalls bei den Tagen ein wenig zurückgehen. Im Interesse der Lehrenden aber brauchen wir die Bestimmung.

Ruth Peyer (SP): Im Grunde gehe ich mit vielem einig, was meine Vorredner gesagt haben, ich komme dennoch zu einem anderen Schluss. Ich bin klar dafür, dass im Gesetz keine Aussagen zu Arbeitszeiten von Lehrpersonen gemacht werden.

1. Der Berufsauftrag ist der Ort, wo im Rahmen der heute üblichen Arbeitszeiten geregelt wird, was eine Lehrperson mit welchem Zeitbudget zu tun hat. Der Regierungsrat hat die dringend notwendige Überarbeitung des Berufsauftrags für Lehrpersonen für dieses Jahr geplant.

2. Schulleitungen brauchen diesen Passus im Gesetz nicht für die Steuerung. Es ist den Schulen – also den Schulleitungen zusammen mit ihrem Team – zu überlassen, in welchen Zeitgefässen die Aufgaben des Berufsauftrags, die nicht im Rahmen eines Stundenplans geregelt sind, bearbeitet werden.

3. Lehrerinnen und Lehrer sind nicht über einen Gesetzesartikel zur Arbeitsleistung zu zwingen. Sie halten sich wie alle andern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch an ihren Berufsauftrag. Sollten Schulbehörden und künftig Schulleitungen mit dem Gesetz winken müssen, um die Arbeitsleistungen einzufordern, liegt ein anderes Problem vor, das beispielsweise im Rahmen der Personalführung adäquat gelöst werden muss – und auch gelöst werden kann, wenn ein sinnvoller Berufsauftrag vorliegt.

4. Ich bitte inständig darum, Missstände, Unzufriedenheiten und Qualitätsdefizite im Schulbereich dort zu lösen, wo sie auftreten, und nicht einen ganzen Berufsstand mit unwürdigen Aussagen in einem Gesetz zu demütigen. Einen Berufsstand, auf den wir heute und in Zukunft bauen

können müssen. Einen Berufsstand auch, dem wir Vertrauen entgegenbringen wollen, denn immerhin vertrauen wir den Lehrpersonen unsere Kinder an.

Und: Lehrpersonen prägen den Bildungsstandort Schaffhausen inhaltlich und qualitativ. Sie machen letztlich den „Ruf“ aus, den eine Schule hat. Gehen wir doch würdig mit der Lehrerschaft um, sodass sie ihre anspruchsvolle Aufgabe auf dem Boden einer wertschätzenden Haltung bewältigen kann.

Im Bildungsgesetz formulieren wir, dass unsere Kinder zu mündigen Menschen heranwachsen und gebildet werden sollen. Dieses Ziel kann nur mit mündigen Lehrpersonen erreicht werden. Gestehen wir ihnen diese Mündigkeit auch zu!

Christian Amsler (FDP): Ich sehe es sehr ähnlich wie René Schmidt. Aus der letzten Sitzung stehen drei Anträge im Raum. Unsere Präsidentin hat sie eingangs nochmals skizziert. Von Jürg Tanner haben wir einen Extremversuchsballon in die eine Richtung und von meinem Fraktionskollegen Hans-Ulrich Güntert einen in die andere Richtung. Dazwischen stehen die Kommissionsvorlage und der Abschwächungsversuch von Patrick Strasser, der die zehn Tage auf fünf reduzieren will. Wie so oft liegt die Wahrheit wohl in der Mitte.

Ich sage es Ihnen ganz offen: Es macht mich alles andere als glücklich, dass bei Diskussionen in diesem Saal rund um die Lehrenden beide Seiten immer sogleich in Extrempositionen verfallen. Links wird der gewerkschaftliche Zweihänder ausgepackt und rechts wird über die Pädagoginnen und Pädagogen geschnödet und man klatscht ihnen die Ferientechnikeretikette auf die Stirn. Warum ist das eigentlich so? Fragen Sie sich einmal selbst, wo genau Sie in dieser Frage stehen. Jedenfalls dient dieser unwürdige Kampf der Sache herzlich wenig. Wir müssen uns gemeinsam mit ganzer Kraft dafür einsetzen, dass wir in unserem Kanton eine motivierte, leistungsbereite, gesunde und begeisternde Lehrerschaft haben. Das ist Qualität für die Volksschule!

Thomas Wetter und Werner Bächtold haben zu Recht darauf hingewiesen, dass wir vor einem massiven Lehrermangel stehen. Betroffen ist vor allem die Orientierungsstufe. Ich verweise auf einen Artikel in der „NZZ“ vom 22. Februar 2008, Seite 54. Geburtenstarke Jahrgänge werden bald ins Pensionsalter kommen. Dass wir an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen praktisch keine Männer ausbilden, macht mich sehr traurig und nachdenklich.

Wir sprechen heute aber nicht darüber, sondern über die im Gesetzesentwurf stipulierten zehn Tage. Faktum ist, dass wir hier einmal mehr eine Regelung für die kleine Ausnahme machen, nachdem wir nun mehrfach gehört haben, dass für die grosse Mehrheit der Lehrpersonen

diese Regelung eigentlich nicht nötig wäre. Diese schwarzen Schafe gibt es bekanntlich überall. Ich sage es Ihnen gern auch als Kopräsident der Schaffhauser Schulleitervereinigung: Diese zehn Tage werden ganz sicher nicht flächendeckend bis zum Abwinken ausgereizt werden, aber es muss doch möglich sein, dass die Schulführung die Teammitglieder für einen wichtigen Anlass wie die schulhausinterne Lehrerweiterbildung (SCHILW), Leitbildentwicklung, eine Arbeitstagung zu einem brennenden Thema wie Gewaltvorfälle oder dass das Bildungsdepartement die Lehrenden für obligatorische Weiterbildungen in der unterrichtsfreien Zeit anbieten kann. Dass man dafür noch speziell entschädigt werden soll, Jürg Tanner, kann ich wirklich nicht nachvollziehen.

Dann möchte ich noch kurz etwas, das Erich Gysel anlässlich der letzten Kantonsratssitzung hier vorn gesagt hat, in eigener Sache korrigieren. Seine Tochter studiere an der Pädagogischen Hochschule Graubünden, weil es dort billiger sei als hier in Schaffhausen. Ich habe das darauf folgende Raunen im Saal noch in den Ohren. Diese Äusserung stimmt natürlich mitnichten! An beiden Pädagogischen Hochschulen bezahlt man das genau gleich hohe Semestergeld von Fr. 500.-. Die Kantone haben bekanntlich untereinander ein Freizügigkeitsabkommen, das die Übernahme des jährlichen Studiengeldes von Fr. 25'500.- gewährleistet. Sowohl in Schaffhausen als auch in Chur muss also Erich Gysel nur die Fr. 500.- Semestergeld bezahlen. Es sei hier im Übrigen noch kurz erwähnt, dass die Pädagogische Hochschule Graubünden Probleme mit der Anerkennung durch die EDK hatte, ganz im Gegensatz zur Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.

Abschliessend nochmals zu den zehn Tagen: Ich bin überzeugt, dass die vorliegende Formulierung vertreten werden kann und den beiden Extremvarianten Tanner und Güntert entschieden entgegengetreten werden muss. Eine professionelle Schulleitung wird die Ressourcen des eigenen Lehrerteams sehr wohl richtig einschätzen können und die vorgesehene Regelung sicher nicht um jeden Preis ausreizen. Diese Regelung verschafft den Behörden und den Schulleitungen vor Ort eine angezeigte gesetzliche Handhabe in Härtefällen, die hoffentlich immer die Ausnahme bleiben werden. Ich bitte Sie deshalb, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben, und kann auch dem Vorschlag der Erziehungsdirektorin gut folgen, die Regelung in Abs. 3 einzubauen.

Iren Eichenberger (ÖBS): Christian Amsler hat vom guten Fall gesprochen. Wir können aber leider die Gesetze nicht nur für den guten Fall machen. Bei diesen zehn Tagen handelt es sich um eine typische Gummibestimmung. Dieser Gummi könnte leicht zum Bumerang für das ganze Gesetz werden. Vielleicht habe ich besonderes Glück, aber ich kenne ausschliesslich Lehrpersonen, die aus eigenem Antrieb in ihrer

Freizeit Wissen und Material für ihre Klassen vorbereiten. Zudem kenne ich zunehmend Lehrpersonen mit gesundheitlichen und Erschöpfungsproblemen. Für Arbeitnehmer sind verlässliche, verbindliche Erholungspausen absolut wichtig. Ich sehe das Problem primär in der Unverbindlichkeit, in der Dehnbarkeit dieser Verpflichtung.

Wir sprechen zunehmend generell von gesundheitsfördernden Schulen. Diese Art von Nichtverbindlichkeit aber ist das Gegenteil von gesund. Ich spreche auch nicht vom Zueinander, sondern eben von Gesundheitsförderung. Das betrifft die Rahmenbedingungen. Und das ist genau der Punkt, an den wir denken müssen. Ich bitte Sie ebenfalls, Art. 32 Abs. 4 zu streichen. Ich bitte auch die Kommission, eine vernünftige Lösung zu finden, die den Bedürfnissen der Schule entgegenkommt.

Bruno Leu (SVP): Die Diskussion, wie sie jetzt im Rahmen dieser Beratungen verläuft, löst in mir eher ungute Gefühle aus. Ich frage mich bei einzelnen Artikeln, ob wir die Spezialkommission einfach von 15 auf 80 Mitglieder erhöht haben? Mehrheitlich wird nicht mehr über das Gesetz prägende Inhalte diskutiert, sondern es geht leider nur um eigene Positionen, die uns und das neue Gesetz letztlich aber nicht weiterbringen. Einen Konsens zu finden scheint mir momentan sehr schwierig zu sein, da beide Ratsseiten, um es einmal so auszudrücken, fest in ihren Meinungen und Argumenten verharren. Leider ist für mich einiges vom bisher Gesagten nicht nachvollziehbar und eher mit Emotionen und Vorurteilen als mit sachlichen Argumenten begründet. Ich frage mich – wie wahrscheinlich einige von Ihnen auch –, wie wir nun zu einem Konsens zurückfinden, um wieder konstruktiv diskutieren zu können. Ich bin auch ein wenig verunsichert, ob tatsächlich alle in diesem Parlament ein neues Gesetz wollen, vor allem eines, das an einer Volksabstimmung überhaupt eine Chance hat. Dies würde bedingen, dass wir uns alle wieder an der eigentlichen Zielsetzung dieses neuen Gesetzes orientieren.

Zur Erinnerung, geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte: Orientieren können wir uns an unserer Kantonsverfassung. Dort steht im Bildungsartikel: „Erziehung und Bildung haben zum Ziel, die Entwicklung zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit und die Verantwortung für die Umwelt zu fördern.“ In Art. 2 des Bildungsgesetzes ist als Ziel formuliert: „Das Bildungswesen bildet den Menschen entsprechend seinen Anlagen und Eignungen. Es fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt Grundlagen für die berufliche Tätigkeit sowie für das Zusammenleben in der Gesellschaft.“

Oder beides gemäss meiner Interpretation zusammengefasst: Die Schule soll die Lernenden auf die Zukunft vorbereiten. Dies bedingt zwingend ein

solides Wissensfundament, das allen Kindern gute und gleiche Startchancen bietet.

Jetzt diskutieren wir schon längere Zeit über Art. 32 des Schulgesetzes „Pflichten und Berufsauftrag“. Im Wort Berufsauftrag ist das Wort Beruf enthalten. Das Wort Beruf kommt von Berufung. Also: Zu welchem Beruf fühle ich mich berufen? Nun ist es aber so, dass sich vor allem in Bezug auf den Lehrerberuf viele Politiker berufen fühlen, ihre eigenen Wahrnehmungen, die leider oft nur auf Hörensagen beruhen, hineinzunehmen. Deshalb diskutieren wir momentan hier in unserer „80er-Kommission“ meiner Meinung nach eher über das Pflichtenheft für Lehrerinnen und Lehrer, statt uns über wesentliche Inhalte einer Schulbildung und die für die optimale Umsetzung notwendigen Ressourcen zu unterhalten. Darunter verstehe ich, dass sich die Bildungspolitik an den sich abzeichnenden Veränderungen in der Gesellschaft und in der Wirtschaft orientieren muss. Ich verweise auf das Wort Arbeitsmarktfähigkeit. Es geht um das Wecken von Interesse. Interesse ist der Motivator für die Weiterentwicklung. Auch das Motivieren zu Eigentätigkeit ist sehr wichtig. Ich erwähne hier das Drachenfliegen. Heute ist es so, dass die Eltern ihren Kindern einen Drachen im Laden kaufen. Ein wesentlicher Bestandteil, nämlich das eigenständige Realisieren, geht verloren. Früher bauten wir die Drachen selbst, was Eigentätigkeit war. Ein wichtiger Punkt ist für mich die Entschlüsselung medialisierter Wirklichkeit: Die Erfahrung der heutigen Jugendlichen beschränkt sich mehrheitlich auf Bildschirmnutzung.

All diese Themen sind massgeblich für die Kinder und die Jugendlichen von heute, und auf genau diese werden wir einmal angewiesen sein.

Ich bitte Sie, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, konzentrieren wir uns wieder auf unsere gemeinsamen Zielsetzungen. Ich denke auch, dass alle Lehrenden, welche eine Berufung zu ihrem Beruf fühlen, sicher bereit sind, im Rahmen der Zielsetzungen für eine qualitativ gute Schule Art. 32 so hinzunehmen, wie ihn uns die Kommission in ihrer Vorlage präsentiert. Ich bitte Sie deshalb, dieser Vorlage zuzustimmen.

Werner Bächtold (SP): Ich äussere mich auch zur Sache und nicht zum Drachenflug. Ich werde auch nicht den gewerkschaftlichen, Zwei-, Drei- oder gar Vierhänder auspacken, sondern wirklich bei der Sache bleiben. Für mich geht es in Art. 32 Abs. 4 um eine gesetzgeberische Frage, und ich finde, er ist gesetzgeberisch betrachtet extrem schwach. Wenn wir schon etwas regeln, das die Arbeitszeit betrifft, so müssten wir die Jahresarbeitszeit der Lehrenden und deren Ferienanspruch regeln. Denn nur schon das Wort „Schulferien“ macht nicht klar, für wen es eigentlich gemeint ist. Ich würde es lieber generell in „Schülerinnen-und-Schüler-Ferien“ umbenennen. Viele Menschen in unserem Kanton denken, Schulferien

seien Lehrerinnen-und-Lehrer-Ferien. Diese beiden Bezeichnungen sind aber schon seit den Fünfzigerjahren des 20. Jahrhunderts nicht mehr deckungsgleich.

Ruth Peyer hat es gesagt: Was hier steht, gehört in den Berufsauftrag. In diesen gehören ebenfalls die Definition der Jahresarbeitszeit und diejenige des Ferienanspruchs von Lehrenden. Wenn man dies klar fasst, muss man nicht mehr über zehn Tage sprechen, an denen Lehrende während der Schulferien – oder eben Schülerinnen-und-Schüler-Ferien – für Arbeiten herangezogen werden können. In unserem südlichen Nachbarkanton, in dem ich beruflich tätig bin und wo ich deshalb verfolge, was dort geschieht, ist zurzeit ein Berufsauftrag in der Vernehmlassung. In diesem ist es klar und gut und deutlich formuliert: Die Jahresarbeitszeit beträgt meines Wissens 1'970 Stunden, genau wie bei allen anderen Staatsangestellten auch. Dann sind die Ferien geregelt: Bis zum Alter 50 vier Wochen, fünf Wochen bis 60, ab 60 sechs Wochen. Dazu kann man, wie alle anderen Arbeitnehmenden auch, die Überzeit kompensieren. Es wird von sieben bis acht Wochen Ferien für die Lehrenden ausgegangen. Den Rest des Jahres stehen diese für den Beruf zur Verfügung. Bei einer solchen Regelung kann die Schulleitung auch einmal sagen: So, Kolleginnen und Kollegen, ich möchte während der Ferien gern einmal ein Jahresprogramm ausarbeiten oder mich mit dem Schulprogramm befassen, wir treffen uns für zwei Tage. Und dann sagen alle, die ihren Berufsauftrag ernst nehmen: Klar, das tun wir, kein Problem.

Stehen in diesem Artikel aber zehn Tage, geht man von der falschen Richtung aus. Anstatt dass man definiert, was zu arbeiten ist, definiert man, was irgendwie zusätzlich zu leisten ist. Dabei handelt es sich gar nicht um etwas Zusätzliches, denn die Lehrenden leisten es schon längst. Ich bitte Sie, um Klarheit zu schaffen, dem Antrag Tanner zuzustimmen, diesen Abs. 4 ersatzlos zu streichen und auf den Berufsauftrag zu verweisen.

Gerold Meier (FDP): Es hat mich beeindruckt, wie die Lehrenden es empfinden, dass ihnen diese Verpflichtung im Gesetz auferlegt wird. Es ist vielleicht auch nicht gut, dass man „für höchstens zehn Tage pro Schuljahr“ ins Gesetz aufnimmt. Es ist doch so: Wenn die Gemeinschaftsarbeiten der Lehrenden nötig sind, muss man diese dazu einladen, und dann kommen sie auch. Aber „höchstens zehn Tage pro Schuljahr“ bedeutet doch in der Praxis, dass die Verbandsbehörden, oder wie sie dann heissen, glauben, diese zehn Tage müssten auch wirklich eingesetzt werden, damit der Bestimmung Genüge getan sei. Das ist aber nicht der Sinn der Sache. Wenn man die Lehrenden braucht, bietet man sie auf; braucht man sie nicht, bietet man sie nicht auf.

Lassen Sie also den Passus „für höchstens zehn Tage pro Schuljahr“ weg. Dann werden auch die Lehrenden mit dieser Lösung einverstanden sein. Ich stelle entsprechend Antrag.

Patrick Strasser (SP): Die Ausführungen, welche die Erziehungsdirektorin heute Morgen gemacht hat, haben mich überrascht und auch zur Klarheit beigetragen. Sie hat klar festgestellt, dass in Abs. 4 keine Aufgaben angesprochen werden, die nicht im Berufsauftrag enthalten sind, obwohl von „besonderen Aufgaben“ die Rede ist. An der letzten Sitzung ging ich davon aus, es seien zusätzliche Aufgaben gemeint. Ich verfolgte übrigens auch in der Kommission dieselbe Argumentationslinie und wurde nicht darauf hingewiesen, dass es anders gemeint ist. Nun gehe ich davon aus, dass es sich so verhält, wie Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel heute Morgen gesagt hat, dass es sich also nur um im Berufsauftrag festgehaltene Aufgaben handelt.

Dann aber brauchen wir Abs. 4 schlicht nicht. Im Berufsauftrag steht, welche Aufgaben erledigt werden müssen, und zwar ohne Wenn und Aber. Es ist Aufgabe der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass unter Umständen auch in den Ferien gearbeitet wird. Ich kann Ihnen versichern, dass die ganz grosse Mehrheit der Lehrenden kein Problem hat, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit aufgeboten wird. Dass sich in einem grossen Team ein oder zwei Querschläger befinden, kommt leider aber immer wieder vor. Damit kann man jedoch umgehen.

Ich ziehe meinen Antrag zurück und werde folgerichtig dem Antrag Tanner zustimmen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich bekräftige nochmals, dass wir hier eine gesetzliche Grundlage brauchen. Es ist überall anerkannt, das kann ich Ihnen versichern, welche Leistungen die Lehrkräfte erbringen. Wie überall im Berufsleben ist auch hier eine Steigerung festzustellen. Es geht auch darum, dass wir überhaupt ein Mittel zur Verfügung haben, um ein spezielles Projekt anzugehen. Ich könnte mir durchaus auch vorstellen, dass es zum Beispiel nützlich in Bezug auf eine Lehrperson ist, die nur minimale Leistungen zeigt. Ein Gesetz, aber auch ein Gummiartikel, wie Iren Eichenberger sagte, kann durchaus präventiven Charakter haben.

Abschliessend noch drei Punkte: Die Weiterbildung der Lehrkräfte wird sehr gut genutzt. Sie wird aber auch zum Teil finanziert. Für die Mehrheit der Lehrenden bedeuten diese zehn Tage überhaupt keine zusätzliche Verpflichtung. Wir dürfen Folgendes nicht vergessen: Es geht hier um ein Schulgesetz, das für unsere Jugendlichen gemacht sein sollte.

Zu Bruno Leu: Dass die Beratung des Schulgesetzes hier im Rat zu einer grösseren Kommissionssitzung wird, war eigentlich abzusehen. Aus mei-

ner Sicht gibt es nämlich drei Dinge, bei denen alle mitreden: Armee, Schule, Erziehung. Alle glauben, dort Experten zu sein. Ich bitte Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Wir stellen zuerst die Anträge von Hans-Ulrich Güntert und Gerold Meier einander gegenüber. Danach wird der obsiegende Antrag der Kommissionsfassung gegenübergestellt.

Abstimmung

Mit 16 : 3 wird dem Antrag von Gerold Meier zugestimmt.

Abstimmung

Mit 39 : 18 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Gerold Meier ist somit abgelehnt.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Nun wird der Streichungsantrag von Jürg Tanner der Kommissionsfassung gegenübergestellt.

Abstimmung

Mit 41 : 27 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Streichungsantrag von Jürg Tanner ist somit abgelehnt.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Wir stimmen über den Eventualantrag von Jürg Tanner ab. Der Antrag lautet: „Für besondere Aufgaben im Interesse der Schule können Lehrende mit einem Vollpensum während der Schulferien bzw. der unterrichtsfreien Zeit für höchstens zehn Tage pro Schuljahr verpflichtet werden. Diese Zeit ist zu entschädigen.“

Abstimmung

Mit 42 : 19 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Eventualantrag von Jürg Tanner ist somit abgelehnt.

Art. 34

Sabine Spross (SP): Ich habe eine Frage zu Art. 34 Abs. 2. Der Fassung der Spezialkommission vom 19. November 2007 ist zu entnehmen, dass Abs. 2 der Bestimmung zum Berufsverbot gestrichen wurde. Diese Norm lautete dahingehend, dass die zuständige Stelle vor der Anstellung von Lehrenden verpflichtet sei, sich zu vergewissern, ob kein Berufsverbot vorliege. Diese Bestimmung reihte sich damit ideal in den ganzen Art. 34 ein, der in Abs. 1 regelt, dass das Bildungsdepartement dem Generalsekretariat der EDK ein von den Schaffhauser Behörden verhängtes Berufsverbot zu melden hat, dass also eine Meldepflicht seitens des Kantons Schaffhausen besteht. Der nun gestrichene Abs. 2 regelte die Prüfungspflicht der Anstellungsbehörde gegenüber einem neuen Lehrenden. Abs. 3 normiert die Pflicht zur Auskunft über das Vorliegen eines Verbots, und Abs. 4 regelt das Anstellungsverbot gegenüber Personen, die in der Datenbank des Generalsekretariats der EDK auftauchen.

Die Streichung von Abs. 2 rechtfertigt sich meines Erachtens nur, wenn die Prüfungspflicht vollumfänglich in Abs. 4 aufgeht. Das scheint mir aber nicht zwingend der Fall zu sein. Ich bin der Meinung, dass die Lernenden Anspruch auf den bestmöglichen Schutz haben, weshalb ich, falls mich die Antwort nicht überzeugt, warum Abs. 2 gestrichen wurde, Antrag auf Beibehaltung von Abs. 2 gemäss der regierungsrätlichen Fassung stellen werde.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Meines Wissens wurde Abs. 2 gestrichen, weil die Formulierung in Abs. 4 ausreichend ist. Eine nochmalige Erwähnung ist nicht nötig. Es geht hier um eine Selbstverständlichkeit im Evaluationsverfahren. Wir nehmen aber das Anliegen in die Kommission mit.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Meldepflicht besteht selbstverständlich nach wie vor. Diese Datenbank wird geführt. Es ist in der Tat so, dass bei der Anstellung von Lehrpersonen über das Departement die Informationen eingeholt werden. Dieses unterschreibt ja die Verträge mit.

IV. Organisation

1. Schulverband

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Wir haben die Organisation nochmals grundsätzlich diskutiert, und es wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Speziell haben wir unter „1. Schulverband“

Art. 38, 39 und 41 ziemlich neu geregelt. In Art. 38 geht es um die Delegiertenversammlung. Diese ist neu in einem „angemessenen Verhältnis“ und nicht mehr proportional zusammengesetzt, denn sie soll nicht immens werden, beispielsweise bei Hemmental/Schaffhausen.

In Art. 41 haben wir den Mehrheitsbeschluss, dass sich der Schulrat aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzt, und zwar werden diese von den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden gewählt. Es handelt sich also nicht mehr um die Gemeinderäte, sondern es soll eine Wahl stattfinden.

Infolgedessen wurde auch Art. 39 geändert: Die Delegiertenversammlung legt neu die Schulstandorte fest. Diese Kompetenz lag vorher beim Schulrat.

Art. 35

Matthias Freivogel (SP): Obwohl es in unserer Fraktion hiess, Juristen sollten zu diesem Gesetz schweigen, erscheint es mir trotzdem als angebracht, hier einen Antrag zu stellen. Art. 35 Abs. 1 lautet wie folgt: „Für die Bereitstellung eines umfassenden Bildungsangebotes auf der Primar- und der Sekundarstufe I schliessen sich die Gemeinden zu Schulverbänden zusammen. Die Führung der Schulen und der Schulverbände muss den Anforderungen von Art. 45a Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechen.“ Der zweite Satz ist meines Erachtens überflüssig. Es handelt sich um Zeigefingergesetzgebung, die mehr didaktisch als juristisch ist.

Begründung: Hätten wir hinten im Gesetz Kann-Vorschriften, wäre dieser Satz sinnvoll. In Art. 45a Abs. 1 aber steht: „Den Schulleitern und Schulleiterinnen obliegt insbesondere die personelle, pädagogische und organisatorische Führung ihrer Schule.“ Das lässt keinen Spielraum offen und ist eine Verpflichtung. Und in Art. 46 Abs. 1 steht das Gleiche: „Der Schulverbandsleitung obliegt insbesondere die personelle, pädagogische und organisatorische Führung des Schulverbandes.“ Der Verweis auf diese Artikel ist also überflüssig.

Zudem steht in Art. 35 Abs. 2: „Der Schulverband ist ein Zweckverband gemäss Art. 104 ff. Gemeindegesetz. Sein Recht wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und des Gemeindegesetzes durch die Verbandsordnung bestimmt.“ Hier haben wir klar einen Verweis auf die späteren Bestimmungen, und diese sind nicht fakultativ. Der zweite Satz in Abs. 1 ist demnach zu streichen.

Dann könnten wir das Ganze noch ein wenig straffen, zumal dieses Schulgesetz sowieso kein Ausbund straffer Gesetzgebung ist. Ich schlage Ihnen vor, Abs. 3 sei neu wie folgt zu formulieren: „Die Gemeinden können ihre Schulen auch allein führen, wenn sie die Voraussetzun-

gen nach Abs. 2 erfüllen.“ Die Lex Buchberg-Rüdlingen wäre dann ohnehin überflüssig. Diese beiden Gemeinden könnten selbstverständlich einen eigenen Schulverband gründen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Gestatten Sie mir einen Hinweis: Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen müssen wir sicher so im Gesetz stehen haben, weil sie ja von ihrer Grösse her den Anforderungen an einen Schulverband nicht entsprechen. Deshalb machen wir auch den Hinweis auf Art. 45a. Es stellt sich allerdings die Frage, wo der Sachverhalt für Buchberg und Rüdlingen festzuhalten sei.

Abstimmung

Mit 44 : 7 wird dem Antrag von Matthias Freivogel zu Art. 35 Abs. 1 zugestimmt.

Der Absatz lautet nun: „Für die Bereitstellung eines umfassenden Bildungsangebotes auf der Primar- und der Sekundarstufe I schliessen sich die Gemeinden zu Schulverbänden zusammen.“

Patrick Strasser (SP): Im soeben von uns gestrichenen Satz wird auf Art. 46 Abs. 1 verwiesen. In Art. 46 Abs. 3 steht allerdings das, was wichtig ist: „Die Schulverbandsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder.“ Das ist die Grundlage für die Bildung eines Schulverbands. So haben wir in der Kommission die Grösse eines Schulverbands definiert.

Es stimmt nun beides nicht mehr: Die Kommissionsvorlage ist nichtssagend, und der Vorschlag von Matthias Freivogel entspricht nicht dem, was sich die Kommission gedacht hat. Wenn schon, müssten wir hier einen Verweis auf Art. 46 Abs. 3 anbringen. Das muss überlegt werden. Ich kann beidem nicht zustimmen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Der Hinweis von Patrick Strasser ist richtig. Der letzte Satz von Abs. 1 muss lauten: „Die Führung der Schulen und der Schulverbände muss den Anforderungen von Art. 45a Abs. 3 und Art. 46 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechen.“

Werner Bächtold (SP): Weil es so ist mit dieser Präzisierung, braucht es auch Abs. 4. Das ist keine juristische, sondern eine inhaltliche Frage. Ich bin auch der Meinung, man könnte den Absatz streichen. Dann müssten sich Buchberg und Rüdlingen zur Bildung eines Schulverbandes einer anderen Gemeinde anschliessen. Dieser Abs. 4 steht da, weil wir eine Lex Buchberg-Rüdlingen wollen. Ich habe diese in der Kommission sogar als Lex Alfred Sieber bezeichnet. Es ermöglicht den beiden Gemeinden,

einen eigenen Schulverband zu realisieren, weil die einen Leute aus traditionellen Gründen finden, das sei gescheit. Streichen wir den Absatz aber, dürfen sie dies nicht.

Matthias Freivogel (SP): Ich weiss natürlich nicht, was sich die Kommission gedacht hat. Wichtig aber ist, dass Art. 46 Abs. 3 ebenfalls keine Kann-Formulierung enthält. Deshalb war der Antrag auf Streichung von Satz 2 in Art. 35 Abs. 1 sicher angebracht.

Zur Lex Buchberg-Rüdlingen: Ich bin der Auffassung, diese beiden Gemeinden könnten auch dann allein einen Schulverband bilden, wenn sie an sich zu klein wären; die Voraussetzungen aber müssen sie erfüllen. Es wird für sie vielleicht etwas teurer, aber sie müssen die Voraussetzungen erfüllen. Das ist meine Auffassung. Hat die Kommission etwas anderes gedacht, soll sie dies hier bitte nochmals präzisieren. Dann entfällt mein Streichungsantrag bezüglich Abs. 4, weil ich tatsächlich der Meinung bin, Buchberg und Rüdlingen müssten auf schulischer Ebene alleine kutschieren dürfen.

Werner Bächtold (SP): Matthias Freivogel, das ist unmöglich. Es ist definiert, dass ein Schulleitungspensum mindestens 50 Stellenprozente umfasst. Es braucht drei solche Schulleitungen für die Bildung eines Schulverbands. Das heisst, es braucht 150 Stellenprozente. Dies erreichen Rüdlingen und Buchberg aufgrund der wenigen Klassen, die sie in ihren Schulen haben, eben nicht. Also können die beiden Gemeinden unter diesen Voraussetzungen keinen Schulverband bilden, ausser es werde ihnen hier in Abs. 4 ausdrücklich erlaubt.

Jürg Tanner (SP): Bis anhin ging ich davon aus, dass die Voraussetzung für die Bildung eines Schulkreises die Bereitstellung eines umfassenden Bildungsangebots sei. So steht es in Art. 35. Ich gehe schon davon aus, dass zwei kleine Gemeinden, welche diese Voraussetzung tatsächlich erfüllen, einen solchen Verband bilden können. Es kann doch nicht sein, dass in Rüdlingen und Buchberg kein umfassendes Bildungsangebot vorhanden ist! Die Kinder in diesen beiden Gemeinden haben Anspruch auf das gleiche umfassende Bildungsangebot wie die Kinder in Hallau und in Thayngen. Weiter hinten im Gesetz finden wir eine organisatorische Regelung: Die Schulleitung besteht aus drei Personen zu je 50 Stellenprozenten. Matthias Freivogel hat es gesagt, und zwar zu Recht: Rüdlingen und Buchberg haben zwei, ja sogar drei Schulhäuser. Wenn sie für jedes Schulhaus einen Schulleiter anstellen und diesen entsprechend entlohnen, haben sie doch die Voraussetzungen erfüllt. Etwas anderes sehe ich da nicht. Falls Sie etwas anderes wollen, müssen Sie es aber auch so ins Gesetz schreiben.

Rainer Schmidig (EVP): Das Pensum einer Schulleitungsperson soll 50 Prozent betragen. Es steht aber nirgends, wann es 50 Prozent sind. Es ist also der Gemeinde beziehungsweise dem Schulverband freigestellt, 50 Prozent zu bezahlen, und dann hat die entsprechende Person ein Pensum von 50 Prozent. Die 600 Lernenden, die ursprünglich in der Vorlage standen, sind in der Zwischenzeit eben aus dem Gesetz gefallen, womit auch das Mass für die Anzahl der Klassen aus dem Gesetz gefallen ist. Folglich müsste man irgendwo wieder definieren, wann genau die 50 Prozent erreicht sind und wie viele Klassen es sein müssen. Ist das nicht definiert, stecken wir ein wenig in Schwierigkeiten.

Ich habe im Übrigen festgestellt, dass nun an unterschiedlichen Stellen definiert ist, was eigentlich zu einem Schulverband führen soll. Das macht die Sache natürlich schon ein wenig unübersichtlich.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Zur Organisation führten wir eine Grundsatzdiskussion. Ein Kritikpunkt war die fixe Zahl von 600 Schülern. Wir fragten uns dann: Was ist sinnvoll? Welche Grösse braucht es für eine Schulleitung? Man kann es rechnen, wie man will, man wird immer in die Region dieser 600 Lernenden kommen. Wir kamen aber zum Schluss, die Fixierung einer Schülerzahl im Gesetz sei nicht sinnvoll. Deshalb kamen wir auf das 50-Prozent-Pensum, was der Zahl von rund 150 Lernenden entspricht.

Zu Rüdlingen und Buchberg: In Art. 46 Abs. 3 steht: „Für einen Schulverband der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen gelten besondere Regelungen.“ Folglich auch bei der Anzahl der Mitglieder.

Alfred Sieber (SVP): Ich bitte Sie, bei der Formulierung der Kommission zu bleiben. Nach meiner Meinung ist es nicht der Schulleiter, der garantiert, dass die Kinder gut ausgebildet werden. Auch wir gehen davon aus, dass wir unseren Kindern die gleiche Bildung zukommen lassen wollen, die den übrigen Kindern im Kanton zugebilligt wird. Das hat aber nach meiner Auffassung mit den Lehrenden und nicht mit der Schulleitung zu tun. Ich sehe nicht ein, weshalb wir dann in unseren kleinräumigen Verhältnissen einen Schulleiter a priori mit 50 Prozent besolden müssen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Wir sind jetzt bei Abs. 3. Über Abs. 1 haben wir abgestimmt. Ein Jurist hat sich geäussert, die anderen Sprechenden waren Nichtjuristen. Wir befinden uns in der ersten Lesung. Grundsätzlich gibt es zwei Punkte, die in Art. 35 geregelt werden müssen. Erstens geht es um die Definition, wie die Schulverbände ausgestaltet werden müssen. Das hat natürlich auch etwas mit der Grösse zu tun, die dann in Art. 45 oder 46 zu regeln ist. Deshalb bin ich mir nicht sicher, ob wir wirklich mit links auf den Verweis auf Abs. 3 verzichten

konnten. Wir werden aber die Gelegenheit haben, das nochmals anzugehen.

Zweitens geht es um die Voraussetzungen: Matthias Freivogel will Abs. 3 straffer formulieren, und zwar wie folgt: „Die Gemeinden können ihre Schulen auch allein führen, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen.“ Eine dieser Voraussetzungen ist natürlich die Schulführung, die Schulverbandsleitung, die mindestens drei Pensen zu 50 Prozent umfassen muss. Theoretisch wäre es dann möglich, wie Rainer Schmidig ausgeführt hat, dass jemand einfach zwei weitere Schulleitungspersonen bezahlen würde, damit die Vorgabe erfüllt wäre. Wir haben aber in Art. 47 die schulischen Leitungsfunktionen festgelegt. In der Spezialkommission diskutierten wir eingehend darüber, wie diese Pensen zustande kommen. Letztendlich definieren wir die geleiteten Schulen über das Führungsmodell, wobei die Führung unserer Meinung nach aus drei Schulleitungspersonen bestehen muss, von denen eine die vorgesetzte ist. Rechnet man hoch, so kommt man auf die Zahl von rund 550 Lernenden. Die vorliegende Formulierung erlaubt uns, das Führungsmodell in den Vordergrund zu stellen, womit wir eine grössere Flexibilität als mit der fixen Zahl von 600 Lernenden haben.

Heinz Rether (ÖBS): Wir sprechen wieder über Ostereier und haben es noch nicht gemerkt. Wir wollen nun über die Schulverbände bessere Organisationen schaffen, die besser verwaltet werden können. Und schon sprechen wir über Ausnahmen. In anderen Gebieten, welche eine grössere Fläche haben als der Kanton Schaffhausen, ist es durchaus möglich, über diese Distanz einen Schulverband zu führen. Warum das bei Buchberg und Rüdlingen nicht der Fall sein soll, verstehe ich nicht. Ich muss wohl etwas verpasst haben. Wir stürzen uns also wieder in die Ostereierdiskussion, sehen aber nicht, dass wir nebenan bereits ein neues Nest bauen und etwas ermöglichen, das dem Kanton eigentlich nicht viel bringt.

Patrick Strasser (SP): Zu Abs. 3 habe ich eine einfache Lösung: „Erfüllt eine einzelne Gemeinde die Vorgaben dieses Gesetzes, kann sie ihre Schulen auch allein führen.“ Damit wäre alles gesagt. Gemeint sind natürlich die Vorgaben bezüglich der Schulverbände. Wir hätten uns damit der ganzen Problematik, was sich worauf bezieht, entledigt.

Zu Abs. 4: Buchberg und Rüdlingen werden die Vorgaben kaum erfüllen können. Genau deshalb brauchen wir Abs. 4. Auch ich bin der Meinung, Buchberg und Rüdlingen sollten einen eigenen Schulverband gründen können. Die Schulen dieser beiden Gemeinden sind jetzt schon sehr speziell, indem sie über keine 3. Oberstufe verfügen. Die betreffenden Lernenden gehen nämlich in den Kanton Zürich, ins benachbarte Rafz.

Soweit ich informiert bin, funktioniert das gut. Weshalb sollte es geändert werden? Die beiden Gemeinden, Jürg Tanner, haben also schon heute kein umfassendes Bildungsangebot. Die Beibehaltung von Abs. 4 ist also gerechtfertigt.

Matthias Freivogel (SP): Ich ziehe meinen Antrag zurück und werde dem Antrag von Patrick Strasser zustimmen.

Abstimmung

Mit 57 : 1 wird dem Antrag von Patrick Strasser gegenüber der Kommissionsvorlage der Vorzug gegeben.

Art. 35 Abs. 3 lautet nun: „Erfüllt eine einzelne Gemeinde die Vorgaben dieses Gesetzes, kann sie ihre Schulen auch allein führen.“

Abstimmung

Mit 48 : 12 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Der Streichungsantrag von Matthias Freivogel ist somit abgelehnt.

Art. 37

Hans Schwaninger (SVP): Bei Art. 37 muss ich nun eingreifen, wenn ich meine in meinem Eintretensvotum erwähnten Änderungsanträge stellen will. Zum besseren Verständnis muss ich diese zuerst erläutern.

Ich möchte in Art. 41 „Zusammensetzung des Schulrates“ auf die regierungsrätliche Vorlage zurück, dass nämlich der Schulrat aus Mitgliedern der Gemeinderäte zusammengesetzt sein soll.

Im Weiteren beantrage ich in Art. 39, die Zuständigkeit für „die Festlegung der Schulstandorte“ sei von der Delegiertenversammlung in den Zuständigkeitskatalog des Schulrates zu verschieben.

Für mich ist die Organisation der Schulverbände in der Fassung der Kommission übertrieben aufgeblasen. Die Stimmberechtigten nehmen in einem Schulverband folgende Rechte wahr: Sie bestimmen in Wahlen und Urnenabstimmungen die Gemeinderäte in den Verbandsgemeinden. Sie wählen die Mitglieder der Delegiertenversammlung. Nun soll es ein weiteres von den Stimmberechtigten gewähltes Gremium geben: den so genannten unabhängigen Schulrat. Das sehe ich nicht ein.

Diese komplizierte und aufgeblähte Organisation würde insbesondere bei den Schulverbänden in der Landschaft zum Tragen kommen. Die zukünftige Organisation der Schulen von Schaffhausen und Neuhausen kennt

das Organ der von den Stimmberechtigten frei gewählten Delegiertenversammlung ja nicht.

Ich frage mich auch, wie die Verbindung zum Gemeinderat einer Verbandsgemeinde sichergestellt wird, wenn in einer Gemeinde eventuell kein Mitglied des Gemeinderates mehr im Schulrat vertreten ist. Für mich ist ganz klar: Die Organisation eines Schulverbandes muss gestraffter sein und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden müssen in die Schulorganisation eingebunden werden. Die heutigen Schulratsmitglieder könnten sich dann als Mitglieder der Delegiertenversammlung zur Verfügung stellen und hätten so auch ihre Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich der zukünftigen Schule.

Wir machen dieses Gesetz, damit unsere Schulen auch zukünftig auf möglichst guten Grundlagen aufbauen können. Zudem machen wir das Gesetz, um unseren Jugendlichen eine zeitgemässe Ausbildung zu ermöglichen, und nicht, um nebst den geleiteten Schulen, deren Organisation ja für den innerschulischen Bereich zuständig ist, noch eine komplizierte und schwerfällige politische Organisation auf die Beine zu stellen.

Ich komme somit wieder auf Art. 37 zurück und beantrage, in Abs. 3 seien die letzten drei Wörter zu streichen. Der Absatz würde dann lauten: „Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Delegiertenversammlung.“

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Hans Schwaninger möchte mit seinem Antrag auf die regierungsrätliche Vorlage zurückkommen. Darüber haben wir auch in der Kommission sehr ausgiebig diskutiert. Es gab eine Mehrheitsentscheidung zugunsten der Neufassung. Als Kommissionspräsident empfehle ich Ihnen, bei der Kommissionsfassung zu bleiben, basiert diese doch auf einer Mehrheitsentscheidung. Ich selbst als Fan der ursprünglichen Vorlage werde allerdings dem Antrag Schwaninger zustimmen.

Elisabeth Bühler (FDP): Ich wollte zu Art. 41 und nicht zu Art. 37 sprechen. Aber da Hans Schwaninger schon mit diesem Thema begonnen hat, ziehe ich mein Votum vor.

Ich unterstütze die Entscheidung der Kommission, den Schulrat vom Volk wählen zu lassen. Gemäss der regierungsrätlichen Vorlage würde der Schulrat aus den Schulreferenten der jeweiligen Verbandsgemeinden zusammengesetzt sein. Wir wissen, dass sich der Gemeinderat selbst konstituiert, dass man demzufolge als Stimmbürger nicht weiss, wer für welches Referat und somit auch für die Schule zuständig sein wird. Deshalb hat sich die Kommission für ein aus dem Volk gewähltes Gremium entschieden. Das finde ich gut.

Die Schule ist bekanntermassen ein sehr sensibles Gebilde. Da werden immer wieder Entscheide gefällt, die zwar im Sinne der Sache, für den Einzelnen aber vielleicht schwer nachzuvollziehen sind. Die Verankerung der Schule in der Bevölkerung ist ein hohes Gut und deshalb unerlässlich. Sie fördert den Dialog im Dreieck Schule – Eltern – Behörde. Gerade in der heutigen Zeit ist das besonders wichtig.

Es ist hilfreich, dass man als Stimmbürger vor den Wahlen weiss, wer die Geschicke der Schule leiten wird. Zudem braucht es Personen im Schulrat, die sich explizit in dieses Amt wählen lassen und sich für die Schule engagieren wollen.

Zu oft haben wir erlebt, dass das Schulreferat nicht das Wunschreferat eines Gemeinde-, Stadt- oder auch Regierungsrates ist. Die Schule verdient, dass man sich mit Freude und innerem Feuer für sie einsetzt und nicht dazu verknurrt wird! Deshalb bitte ich Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben.

Jakob Hug (SP): Ich war acht Jahre Schulreferent und kann deshalb aus Erfahrung sprechen. Jeder Schulreferent setzt sich für die Schule ein, ob er dieses Referat nun gesucht hat oder nicht! Ist jemand als Gemeinderat gewählt, so hat er eine Amtsverpflichtung und setzt sich für sein Ressort ein. Den Antrag von Hans Schwaninger werde ich in jedem Fall unterstützen. Der Schulreferent als Gemeinderat gehört in den Schulrat. Punkt.

Werner Bächtold (SP): Ich knüpfe dort an, wo Elisabeth Bühler aufgehört hat: Ich unterstütze ihre Äusserungen voll und ganz. Hans Schwaninger hingegen widerspreche ich. Er spricht von einer Aufblähung der Schulorganisation. Ich sage: Das Gegenteil ist der Fall. Wenn man die Exekutivebene der Schule betrachtet und das Zukünftige mit dem Heutigen vergleicht, so sind es, wage ich zu behaupten, ungefähr halb so viele Mitglieder, die sich künftig in Schulräte wählen lassen, als wir heute in Schulbehörden haben. Es handelt sich folglich eindeutig um eine personelle Verschlankung. Von der Struktur ist es ebenfalls nicht aufgebläht, sondern entspricht dem Status quo.

Regula Widmer (ÖBS): Ich habe in der Eintretensdebatte ebenfalls darauf hingewiesen: Nach der vorliegenden Formulierung ist diese Organisationsform nicht in die jetzt bestehenden gewählten Gremien der Gemeinden eingebunden. Ich frage den Kommissionspräsidenten: Wie würde beispielsweise bei einem Schulhausneubau die Vorgehensweise aussehen, wenn niemand aus einem politisch gewählten Gremium – Gemeinderat oder Wohnerrat – in den Schulrat eingebunden wäre? Wir sprechen von einem Gesetz mit schlanken Strukturen. Ich kann mir

nicht vorstellen, dass diese schlanken Strukturen zum Tragen kommen, wenn keinerlei Rückbindung in die politisch gewählten Gremien gewährleistet ist. Wie sehen beispielsweise die Finanzkompetenzen des Schulrates aus? Wie sehen die Entscheidungskompetenzen bezüglich einer Schulhausraumerweiterung aus, wenn wir nicht von Schulgemeinden sprechen? Wir sprechen nach wie vor von politischen Gemeinden, in welche die Schule eingebunden ist. Ich muss Hans Schwaninger recht geben: Hier fehlt die Rückbindung. Und Sie, Herr Kommissionspräsident, haben auch gesagt, Sie unterstützten eine Einbindung der Gemeinderäte oder Einwohnerräte in die neue Organisationsform. Nochmals: Wie sieht die Lage aus, wenn eine Schulraumerweiterung geplant wird, ohne dass Gemeindevertreter eingebunden sind?

Christian Heydecker (FDP): Lieber Hans Schwaninger, fürchten Sie sich vor dem Volk? Wenn es sinnvoll, ja fast zwingend ist, dass der Schulreferent im Schulrat vertreten ist, so wird er doch vom Volk auch gewählt. Aber wenn das Volk den Eindruck hat, es gäbe da einen Besseren als den Schulreferenten, dann wird es wohl so sein. Stellt sich aber der Schulreferent zur Wahl, so wird er wahrscheinlich mit Glanz und Gloria gewählt. Das ist doch eine Selbstverständlichkeit, wenn es zwingend ist. Ich habe diesbezüglich grösstes Vertrauen ins Volk, dass es in der Gemeinde die richtigen Leute in den Schulrat wählt. Ebenso wie es die richtigen Leute in den Gemeinderat wählt.

Eine Antwort auf die Fragen meiner Vorrednerin: Ich spüre ein gewisses Unbehagen über diese neue Organisationsform. Sie müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass wir von einem Zweckverband sprechen. Und der Zweckverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit sowie eine eigene Budgetkompetenz. Es ist im Prinzip eine überkommunale neue staatliche Ebene, auf die wir uns hier begeben. Sie ist im Gemeindegesetz zwar vorgegeben, aber wir sprechen über etwas Überkommunales mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Die Verbindung in die Gemeinden findet natürlich statt, denn jede Gemeinde ist im Schulrat vertreten. Jede Gemeinde ist im Schulverband vertreten. Der entsprechende Gemeindevertreter stellt dann eben die Verbindung zu seiner Gemeinde her. Wenn Sie den Eindruck haben, die Verbindung zu den Gemeinderäten spiele zu wenig, so handelt es sich dabei in der Tat um ein Problem des Zweckverbands. Wollen wir eine direkte Verbindung in den Gemeinderat haben, müssen wir vielleicht über grössere Gemeinden sprechen; dort haben wir den unmittelbarsten und ungestörten direkten Draht zu den Stimmberechtigten, zu den Betroffenen, zu den Gemeinderäten. Wollen wir aber dieses Hilfskonstrukt des Zweckverbands, müssen wir akzeptieren, dass dieses gewisse Schwächen hat. Und wollen wir diese Schwächen nicht akzeptieren, so gibt es zwei Alternativen: Entweder wir sagen:

Es bleibt, wie es ist. Oder wir sagen: Dann müssen wir uns eben darüber unterhalten, ob es nicht schlauer ist, wenn sich gewisse Gemeinden zusammenschließen, um die im Zweckverband schwierig zu realisierende direkte Demokratie zu verbessern.

Den Schulreferenten in der Gemeinde braucht es eigentlich nicht mehr. Wir haben dann das Gremium des Schulrates. Der Schulreferent hat an der Gemeinderatssitzung nichts mehr zu berichten. Was soll er dann noch? Der Schulrat übernimmt die Aufgaben des Schulreferenten. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Und es ist auch richtig so. Ich erkenne es an den gerunzelten Stirnen: Diese Optik ist noch nicht in allen Köpfen. Der Zweckverband ist eine Hilfskonstruktion mit gewissen Stärken und Vorteilen – die Gemeindeautonomie wird nicht angetastet –, aber auch mit Nachteilen.

Zugegeben, mit dem Zweckverband wird es ein wenig kompliziert, wenn ein Schulhaus erweitert werden soll. Aber jede Medaille hat zwei Seiten. Bei diesem Gesetzesabschnitt kommen eben die schwierigeren Aspekte des Zweckverbands zur Diskussion. Wir sehen es im Unteren Klettgau: Gemeindefusionen stehen im Gegenwind. Überall wird von vertiefter Zusammenarbeit der Gemeinden gesprochen, was aber nur im Rahmen eines Zweckverbands geschieht. Und diskutieren wir über den Zweckverband, kommen plötzlich wieder Vorbehalte an die Oberfläche: „Das ist schon mühsam, das ist nicht so schlau. Da wird ja eine neue staatliche Ebene geschaffen. Es gibt eine Delegiertenversammlung, die parallel zur Gemeindeversammlung steht. Das ist doch schwierig.“ Ja, es ist so, meine Damen und Herren. Aber es ist die Konsequenz des Zweckverbands. Wenn Sie das nicht wollen, sind wir wieder bei den Ostereiern angelangt.

Hans Schwaninger (SVP): Sehen Sie doch, was diese neuen Gremien letztlich noch zu sagen haben. Der Schulrat und die Delegiertenversammlung haben zum rein Schulischen und rein Pädagogischen überhaupt nichts mehr zu sagen. Das wird alles von der Schulleitung erledigt. Die heutigen Schulräte übernehmen die Lehrerqualifikation – das tut der neue Schulrat nicht mehr. Sie stellen die Lehrenden an – das tut der Schulrat auch nicht mehr. Sie haben die Stellvertretungen und die Pensionen zu regeln – das ist alles weg. Grob gesagt, erledigt der neue Schulrat noch zweierlei: Er organisiert das Geld und stellt die Infrastruktur zur Verfügung. Sonst tut er gar nichts mehr. Deshalb braucht es diese komplizierte Struktur eigentlich nicht. Es geht um die Herbeischaffung des Geldes und um die Infrastruktur. Da sind aber die Gemeinderäte in den einzelnen Gemeinden auch wieder irgendwie gefragt.

Es geht nicht mehr um den Schulrat, wie wir ihn heute haben. Ich bin auch Schulreferent. Vor einiger Zeit war ich bereits einmal für vier Jahre

als Schulreferent tätig. Ich weiss, was der Schulrat zu tun hat. Sehen Sie sich aber einmal die Artikel an, die sich mit den Aufgaben der Delegiertenversammlung und des neuen Schulrates befassen. Dann kommen Sie vielleicht auch zum Schluss, dass es sich um Aufgaben handelt, welche von den Gemeinderäten erledigt werden müssen. Ich sehe es nicht so, dass der Schule mit meinem Antrag etwas abginge.

Werner Bächtold (SP): Ihre Worte, Hans Schwaninger, klingen so, als wären wir jetzt im Paradies und kämen auf direktem Weg in die Hölle. Dem ist aber nicht so. Wir sind nicht im Paradies, und die lokalen Schulbehörden haben zum Pädagogischen schon heute nichts zu sagen. Etwas zu sagen in pädagogischen Fragen hat nur der Kanton. Inhalte der Schule bestimmt der Kanton, und die Lehrerschaft vollzieht die Bestimmungen. Auf lokaler Ebene wird dazu – hoffentlich! – nichts gesagt. Wir befinden uns also jetzt bereits irgendwo zwischen Paradies und Hölle, was sehr angenehm ist. Wir werden auch in Zukunft in der Nähe dieses Ortes bleiben.

Jürg Tanner (SP): Ich knüpfe an Christian Heydecker an. Was wir mit diesem Gesetz machen, ist die Quadratur des Ostereis! Wir müssen uns Folgendes vor Augen halten, denn sonst können wir die Übung abblasen: Wenn sich die Gemeinden zusammenschliessen müssen, brauchen sie zwingend eine Organisation. Es werden nun in der Tat gewisse Kompetenzen von einer Schulbehörde an die Schulleitungen abgegeben. Der heutige Zustand ist auch historisch zu verstehen, denn es war bei der Schule schon immer so. Bei der Polizeiorganisation beispielsweise spricht doch niemand aus den Gemeinden über das operative Geschäft. Das war auch noch nie so. Dieser Aspekt des Schulrates ist nun neu und gewöhnungsbedürftig. Ich hätte hier am liebsten gesagt, und deswegen ist mir dieser Vorschlag sympathisch: Wenn man schon so viel delegiert, soll doch das Volk überall abstimmen können. Ich verstehe erneut die SVP mit ihrem V im Parteinamen nicht. Schmeissen Sie diesen Buchstaben doch mal raus. Das ist doch gelebte Volksdemokratie, meine Damen und Herren von der SVP.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Regierung steht voll und ganz hinter dem Antrag von Hans Schwaninger, denn das Geforderte entspricht unserer ursprünglichen Absicht. Wir wollten schlanke Strukturen schaffen, im Wissen darum, dass diese Zweckverbände etwas Neues sind und das Leben nicht unbedingt einfacher machen. Gleichzeitig wollten wir die vom Volk gewählten Gemeinderäte eben direkt in den Schulrat einbinden. Die Fragen nämlich, die dieser Schulrat zu behandeln hat, sind die klassischen Fragen, zu denen heute ein Gemein-

derat Stellung beziehen muss. Die von Hans Schwaninger geforderte Zusammensetzung des Schulrates würde unserer Absicht absolut entsprechen.

Georg Meier (FDP): Bei uns in Schleithelm wählen wir einen Gemeinderat. Wir wählen keinen Schulreferenten. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, und die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf, welches Gemeinderatsmitglied delegiert wird.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Für mich war dies mein Lebtage klar: Wenn ich mich für einen Sitz im Gemeinderat zur Verfügung stelle, werden die Referate ausgehandelt, und ich nehme, was ich bekomme. So passiert es den Jüngsten ja immer. Genau so erging es mir bei der Konstituierung des Regierungsrates. Es wird mir aber wohl niemand absprechen wollen, dass ich mit Feuer und Flamme Erziehungsdirektorin bin!

Abstimmung

Mit 40 : 26 wird dem Antrag von Hans Schwaninger gegenüber der Kommissionsvorlage der Vorzug gegeben.

Art. 37 Abs. 3 lautet nun: „Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Delegiertenversammlung.“

Art. 38

Regula Widmer (ÖBS): Es ist keine Amtsdauer festgelegt. Ist das eventuell untergegangen? Oder ist dies aus einer Bestimmung der Kantonsverfassung ableitbar? In einem neuen Abs. 5 müsste auch die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung geregelt werden. Ich stelle daher den Antrag: „Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf Amtsdauer gewählt.“

Staatsschreiber Stefan Bilger: Gemäss diesem Antrag soll in Art. 38 ein Abs. 5 eingefügt werden. Es stellt sich die Frage, ob dies nötig sei. Nun, nötig oder nicht nötig? Es geht darum, ob Sie wollen, dass diese Delegierten auf Amtsdauer beziehungsweise für vier Jahre gewählt werden oder nicht. Sie können auch eine andere Zahl festlegen: 1, 2, 3 oder 8 Jahre. Ob es nötig ist oder nicht, diese Frage kann ich Ihnen nicht beantworten. Dass man keine Dauer festlegt, ist vielleicht unüblich. Die Frage nach der Notwendigkeit aber haben Sie zu beantworten, und zwar mit

Blick auf die Funktionen, welche diese Personen auszuüben haben. Wahrscheinlich ist es sinnvoll, weil unter Umständen eine Koppelung an die gewählten Vertreter im Schulrat besteht. Sie haben vorher ja bestimmt, dass die Gemeinderatsmitglieder im Schulrat Einsitz nehmen sollen. So wäre es nach meiner Meinung sinnvoll, eine gewisse Gleichbehandlung anzustreben und die beiden Gremien parallel zu schalten.

Gerold Meier (FDP): Es gibt ein Büchlein mit dem Titel „Kantonsverfassung“. Diese ist aufgeteilt in viele Artikel. Einer von ihnen, und zwar die Nummer 41, lautet folgendermassen: „Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Rechtspflegebehörden und der Gemeindebehörden werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihre Funktion bis zum Amtsantritt der neuen Organe weiter aus.“ Der Zweckverband ist in diesem Artikel nicht erwähnt, weshalb ich den Antrag von Regula Widmer unterstütze.

Jürg Tanner (SP): So kommt es, wenn Nichtjuristen juristische Anträge stellen: Am Schluss sprechen doch wieder die Juristen. Ich neige zur Auffassung des Staatsschreibers. Im Gemeindegesetz ist ja wiederum der Gemeindeverband geregelt. Die vorliegende Problematik ist dort ebenfalls offen. Geregelt wird die Frage in den Gemeinde- oder den Verbandsordnungen. Es ist eine Sache des Geschmacks, ob man es im Schulgesetz anders regeln will. Rechtlich ist beides möglich.

Markus Brüttsch (SP): Wir haben in der Gemeindeverfassung von Büttenhardt ganz klar festgehalten, wer wie gewählt wird. Wird ein Zweckverband gegründet, müssen die Gemeindeverfassungen natürlich kompatibel sein. Es wäre sinnvoll, eine Amtsdauer von vier Jahren festzulegen. Die Delegierten werden eigentlich alle auf vier Jahre gewählt. Eine Wahl auf unbestimmte Zeit wäre nicht sinnvoll.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich habe mich vorher vielleicht nicht klar genug ausgedrückt. Die Frage ist von der Rechtslage her offen. Üblich ist, dass die Amtsdauer in der Verbandsordnung geregelt wird. Es gibt unzählige Beispiele; Sie kennen die Verbandsordnungen, die schon bestehen. Man gerät nicht in einen Widerspruch oder in eine Nichtübereinstimmung verschiedener Gemeindeordnungen, wie Markus Brüttsch es gerade angetönt hat. Wenn in einer Verbandsordnung geregelt wird – und diese ist auch der Ort für diese Regelung –, für wie lange die Delegierten gewählt sind, besteht kein Widerspruch zu einem kommunalen Erlass.

Regula Widmer (ÖBS): Es geht mir auch darum: In Art. 41 steht in Abs. 5: „Die Mitglieder des Schulrates werden auf Amtsdauer gewählt.“ Da kann es doch nicht so schwierig sein, die Amtsdauer der Delegierten ebenfalls zu definieren. Andernfalls würde die Amtsdauer der Schulratsmitglieder auch nicht ins Gesetz gehören. Es ist doch sinnvoll, wenn wir hier eine Gleichartigkeit schaffen nach dem Modell „Entweder – oder“. Die Amtsdauer soll 4 Jahre betragen.

Patrick Strasser (SP): Liebe Regula Widmer, wenn dies Ihr Anliegen ist, können wir es kurz machen. Gemäss Art. 41 werden die Mitglieder des Schulrates auf Amtsdauer gewählt. Darauf haben Sie richtigerweise hingewiesen. Es verhält sich nun aber so, dass nach unserer Entscheidung von heute Morgen der Schulrat nicht vom Volk gewählt wird, womit ich davon ausgehe, dass der Rat dem Antrag von Hans Schwaninger folgen wird, demzufolge die Schulreferenten den Schulrat bilden. Und über deren Amtsdauer sind wir uns ja im Klaren. Eine Streichung in Art. 41 muss konsequenterweise erfolgen, und damit braucht es in Art. 38 auch keinen Abs. 5.

Abstimmung

Mit 32 : 31 wird dem Antrag von Regula Widmer gegenüber der Kommissionsvorlage der Vorzug gegeben.

Jürg Tanner (SP): Ich spreche zu Art. 38 Abs. 4: „Werden die Schulen von einer Gemeinde geführt, tritt das ordentliche Legislativorgan an die Stelle der Delegiertenversammlung.“ Dies als Anregung an die Kommission: Das heisst, es gibt gar keinen Gemeindeverband. Und wenn es keinen solchen gibt, braucht es auch keine Delegiertenversammlung. Man könnte den Passus folglich streichen. Bitte prüfen Sie die Angelegenheit.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Die Kommission hat den Prüfungsauftrag entgegengenommen.

Art. 39

Hans Schwaninger (SVP): Ich stelle zu Art. 39 Ziff. 5 folgenden Antrag: Die Festlegung der Schulstandorte sei zu streichen. Dafür soll diese Aufgabe in Art. 42 bei der Zuständigkeit des Schulrates eingefügt werden, wie es ja auch die regierungsrätliche Vorlage vorsah.

Die Festlegung der Schulstandorte ist zweifelsohne eine heikle und sehr emotionale Angelegenheit. Ich bin hundertprozentig davon überzeugt,

dass das kleinere, paritätisch zusammengesetzte Gremium eher in der Lage ist, eine Gesamtlösung mit grösstmöglicher Akzeptanz zu finden, als die Delegiertenversammlung, die eine höhere Mitgliederzahl hat und in der unter Umständen eine Gemeinde über die absolute Mehrheit verfügen könnte. Ich habe eine gewisse Erfahrung in der Organisation von Zweckverbänden, da ich in mehreren solchen Gremien mitwirke. So heikle Fragen wie: Wo werden die Schulhäuser in Zukunft ausgebaut und wo allenfalls redimensioniert oder gar stillgelegt? können im paritätisch zusammengesetzten Schulrat eher für alle Seiten akzeptabel gelöst werden. Denn in einem paritätisch zusammengesetzten Gremium müssen die Vertreter aller Gemeinden die Anliegen ihrer Partner ernst nehmen.

Christian Amsler (FDP): Die Erfahrung von Hans Schwaninger täuscht nicht. Ich kann dies nur bekräftigen. Ich unterstütze seinen Antrag. Es wird sehr schwierig sein, diese hoch emotionale Frage in der Delegiertenversammlung zu lösen. Wir haben nun auch im Oberen Reiat diese Erfahrung gemacht, und zwar rund um den Kindergarten von Büttenhardt. Markus Brütsch weiss das. Bitte unterstützen Sie Hans Schwaninger. Der professionelle Schulrat wird viel eher in der Lage sein, diese sehr schwierigen Zuweisungs- und Schulstandortentscheide wirklich zufriedenstellend zu treffen.

Christian Heydecker (FDP): Ich möchte meinen beiden Vorrednern zustimmen. Gleichzeitig gebe ich Ihnen zu bedenken, dass wir hier ein weiteres Stück direktdemokratischer Einflussnahme abbauen. Ich spiele jetzt vielleicht den Advocatus Diaboli: All jenen, die gegen Gemeindefusionen sind und behaupten, der Zweckverband sei das Allerweltsmittel, sage ich, dass auch hier der Zweckverband ein kleines bisschen weniger direktdemokratisch als eine Grossgemeinde ist.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Mit der Änderung der Zusammensetzung des Schulrates wurden die Schulstandorte in die Kompetenz der Delegiertenversammlung gelegt. Möchten Sie nun dieser Neuorganisation so zustimmen, wäre es eine der Konsequenzen, dass die Schulstandorte in die Kompetenz der Schulräte zurückgegeben würden.

Abstimmung

Mit 43 : 23 wird dem Streichungsantrag von Hans Schwaninger zugestimmt. In Art. 39 Ziff. 5 wird demnach der Satzteil „die Festlegung der Schulstandorte“ gestrichen.

Art. 41

Hans Schwaninger (SVP): Hier kommen wir zur Konsequenz aus dem, was wir bei Art. 37 besprochen haben. Ich stelle den Antrag, Art. 41 der Kommissionsvorlage sei durch Art. 41 der regierungsrätlichen Vorlage zu ersetzen. Allerdings müssten „der Rektor bzw. die Rektorin“ durch den „Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin“ ersetzt werden, da die Kommission diese Änderung ebenfalls vorgenommen hat. Die Begründung habe ich bereits vorgetragen.

Art. 41 würde dann so lauten: „¹ Der Schulrat eines Schulverbandes setzt sich aus Mitgliedern der Gemeinderäte zusammen, wobei jede Verbandsgemeinde gleich viele Vertreter bzw. Vertreterinnen hat. Die jeweiligen Schulreferenten bzw. Schulreferentinnen nehmen von Amtes wegen Einsitz.

² Der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Der Vorsitz obliegt dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten oder der Präsidentin.

⁴ Die Mitglieder des Schulrates werden auf Amtsdauer gewählt.

⁵ Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, obliegen die Aufgaben dem Gemeinderat.“

Jürg Tanner (SP): Jetzt sind wir wirklich an einem neuen Gesetz. Ich stelle ebenfalls einen Antrag. Worum geht es mir dabei? Ich war eigentlich der Auffassung, wir hätten einen Gemeindeverband mit einer Delegiertenversammlung, deren Mitglieder anteilmässig proportional zur Gemeindegrösse gewählt würden. Beim Schulrat als eher operativem Organ kann ich nachvollziehen, dass alle Gemeinden paritätisch vertreten sind. Nun zeige ich Ihnen am Beispiel von Hemmental und Schaffhausen, wozu das, was wir hier haben, führt. Wir haben das Dorf Hemmental und die Stadt Schaffhausen, und der Schulrat, der über die Schulstandorte entscheidet, setzt sich aus drei Hemmentalern und drei Schaffhausern zusammen. Das bedeutet, dass es nie einen solchen Schulverband geben wird. Die Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen werden ja hoffentlich sagen, es komme keinesfalls infrage, dass der Zwerg gleich viele Rechte habe wie der Riese. Die Hemmentaler können dann irgendwohin. Das Gleiche wird auch den Merishausern blühen.

Wenn Sie die Wendung von Hans Schwaninger nachvollzogen haben, stelle ich Ihnen aufgrund der regierungsrätlichen Fassung den Antrag, Abs. 1 solle wie folgt lauten: „Der Schulrat eines Schulverbandes setzt sich aus Mitgliedern der Gemeinderäte zusammen.“ Die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Gemeinden zu definieren, wäre dann Sache der Verbandsordnung.

Hans Schwaninger (SVP): Ich gebe Jürg Tanner Folgendes zu bedenken: Der Schulrat, wie ihn auch die Kommission beschlossen hat, „setzt sich aus gleich vielen Vertretern bzw. Vertreterinnen je Verbandsgemeinde zusammen“. Dies ist nun keine Folge aus der Umkehr, dass wir die Gemeinderäte als Schulräte nehmen.

Werner Bächtold (SP): Hans Schwaninger, nun haben wir aufgrund Ihres Antrags die Kompetenzen geändert. Die Kompetenz zur Festlegung des Schulstandorts ist wirklich eine Frage, die mit Emotionen verbunden ist. Wenn ich die Diskussionen verfolge, die zurzeit zwischen Hemmental und Schaffhausen geführt werden, ist das sogar hoch emotional, zumindest in Hemmental.

Wir verändern nun den Gesetzesentwurf, wie er aus der Kommission kommt, an einer relativ empfindlichen Stelle. Wir haben – Elisabeth Bühler hat es angetönt – in der Kommission lang und eingehend darüber diskutiert, wie wir von den demokratischen Mitwirkungsrechten, die wir via lokale Schulbehörden jetzt haben, etwas in die neue Organisation retten. Der Königsweg war die Bildung dieses Schulrates, der vom Volk gewählt wird. Jetzt bauen Sie Volksrechte ab. Das halte ich für fatal, denn es gefährdet dieses Gesetz erneut.

Ich habe im Übrigen sowieso den Verdacht, dass hier in diesem Saal einige sitzen, welche dieses Gesetz generell nicht wollen. Sie bringen es nun mit ihren Anträgen so weit, dass sich überall Interessengruppen bilden, welche das Gesetz bekämpfen werden. Mit den zehn Tagen und der Aufhebung der Gemeindefuzulage machen wir die Lehrenden kopfscheu. Jetzt machen wir die glühenden Verfechter der demokratischen Mitwirkung verrückt. Am Schluss können wir das Gesetz direkt in den Kübel werfen. Das finde ich fatal und schade. Aber Sie müssen wissen, was Sie tun.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Als Kommissionspräsident bitte Sie, den Antrag von Jürg Tanner zu unterstützen. Mit dieser Schulstandortgeschichte wird es noch so weit kommen, dass wir uns die Köpfe einschlagen. Es ist wichtig, hier eine vernünftige Basis zu schaffen.

Urs Capaul (ÖBS): Mit der vorherigen Zustimmung zum Antrag von Hans Schwaninger haben wir einen Stolperstein eingebaut. Das ist ganz klar. Wenn wir jetzt wollen, dass das Gesetz abgelehnt wird, dürfen wir dem Antrag von Jürg Tanner nicht zustimmen. Anders gesagt: Wenn wir wollen, dass das Gesetz weiterbehandelt werden kann und tatsächlich eine reelle Chance hat, müssen wir dem Antrag von Jürg Tanner zustimmen. Für mich ist die Ausgangslage jetzt klar.

Stephan Rawyler (FDP): Wir haben nun ein Problem. Die Kommission hat uns mit dem Zweckverband eigentlich eine saubere Lösung vorgelegt. Was wir jetzt machen, ist eine Vermischung von Gemeindeebene und Zweckverband. Sie können die Festlegung der Schulstandorte problemlos dem Schulrat zuweisen. Aber Sie müssen bedenken: Die Delegiertenversammlung entscheidet weiterhin über die Kredite.

Wir haben nun verschiedene Ebenen: Die direktdemokratisch nach Proportional gewählte Delegiertenversammlung und den Schulrat, dessen Mitglieder von Amtes wegen dabei sind und in einem anderen Verfahren gewählt werden. Diese beiden Gremien müssen zusammenarbeiten. Das wird zu Problemen führen. Wir können das von Jürg Tanner gewählte Beispiel etwas extrapolieren. Nehmen Sie Stetten auch noch dazu, ist die Stadt Schaffhausen im Schulrat plötzlich in der Minderheit. Das wird jedoch in der Delegiertenversammlung wieder kompensiert, in welcher die Stadt Schaffhausen natürlich die Mehrheit stellen wird.

Das System, wie es uns die Kommission unterbreitet, genügt den Ansprüchen in der Konzeption, von der Demokratie her, aber auch im Ablauf. Der Schulrat müsste zusammen mit der Delegiertenversammlung arbeiten. Wir machen jetzt ein Durcheinander. Die von Amtes wegen im Schulrat vertretenen Gemeinderäte sind ja wieder direkt ihrer Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat oder dem Grossen Stadtrat verantwortlich. Wir machen jetzt ein Durcheinander.

Sie haben jetzt im Sinne von Hans Schwaninger so abgestimmt, aber ich bitte die Kommission: Überlegen Sie sich nochmals, ob Ihre ursprünglich vorgelegte Version nicht doch die konsequentere, überlegtere sei, trotz all ihrer Schwächen. Man könnte sich beispielsweise vorstellen, dass für einzelne Bereiche ein Quorum vorgesehen wäre, sodass keine Gemeinde überfahren würde, etwa im Bereich der Schulstandorte. Man könnte festlegen, dass mindestens 4/5 der Delegierten zustimmen müssen. Es gibt ja auch Zweckverbände – zum Beispiel der Abwasserverband –, in denen vorgeschrieben ist, dass kein Entscheid gegen die Stadt Schaffhausen getroffen werden darf. Das heisst, die Stadt Schaffhausen muss immer zustimmen, was sinnvoll ist. Dann kann nämlich der Grosse geschützt werden, die Kleinen aber sind ebenfalls geschützt. Hier sollte uns die Kommission eine differenziertere Lösung vorlegen, mit der die Minderheitsrechte, aber auch die Rechte des Grossen geschützt werden. Dann könnte wohl auch Hans Schwaninger mit der ursprünglichen Kommissionsvorlage leben.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Ich gehe davon aus, dass sich die Kommission mit dem Problem nochmals befassen wird.

Hans Schwaninger (SVP): Ich ziehe meinen Antrag zugunsten desjenigen von Jürg Tanner zurück.

Abstimmung

Mit 51 : 6 wird den kombinierten Anträgen von Hans Schwaninger / Jürg Tanner zugestimmt. Damit wird Art. 41 durch die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates ersetzt.

Art. 41 lautet nun: „¹ Der Schulrat eines Schulverbandes setzt sich aus Mitgliedern der Gemeinderäte zusammen.

² Der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Der Vorsitz obliegt dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten oder der Präsidentin.

⁴ Die Mitglieder des Schulrates werden auf Amtsdauer gewählt.

⁵ Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, obliegen die Aufgaben dem Gemeinderat.“

Regula Widmer (ÖBS): Ich spreche zu Art. 41 Abs. 2 der regierungsrätlichen Fassung, für die wir uns soeben entschieden haben. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass „der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt“. Damit die Schulleiterinnen und Schulleiter die Schule nicht nur verwalten, sondern auch gestalten können, ist es wichtig, dass die Schulverbandsleitungen auch in strategischen Fragen mitreden können. Somit ist es aus meiner Sicht wichtig, dass die Schulverbandsleitung als gleichwertiges Mitglied des Schulrates inklusive Stimmrecht anerkannt wird. Stellen Sie sich diese neue Schule als ein Mobile vor: Auf der einen Seite die Schule, vertreten durch die Verbandsleitung, auf der anderen Seite der Schulrat. Kann nun die Schulverbandsleitung nicht mitentscheiden, wird dieser Teil des Mobiles fixiert. Somit besteht ein Ungleichgewicht bezüglich Aufgaben und Kompetenzen. Ich bitte die Kommission, diesen Punkt nochmals genau zu überlegen. Ich beantrage also, dass die Schulverbandsleitung als vollwertiges Mitglied des Schulrates mit Antrags- und Stimmrecht behandelt wird.

Florian Keller (AL): Hier beißt sich die Katze in den Schwanz. In Art. 42 ist festgelegt, dass der Schulrat die Schulverbandsleitung wählt. Es ist demnach unmöglich, dass die Verbandsleitung vollwertiges Mitglied des Schulrates ist. Der Antrag von Regula Widmer ist unsinnig.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Das Antragsrecht genügt für den Schulverbandsleiter. Bleiben Sie bei der Kommissionsfassung.

Regula Widmer (ÖBS): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Art. 42

Martin Egger (FDP): Was ist in Art. 42 Abs. 3 lit. a mit dem Wort „Sicherstellung“ gemeint? Gemäss Art. 37 und 39 sind doch die Schulverbandsleitung und die Delegiertenversammlung für die finanziellen Mittel zuständig.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Es stellt sich in der Tat die Frage, ob das Wort „Sicherstellung“ das Nonplusultra sei. Der Schulrat ist natürlich in Zusammenarbeit mit der Schulverbandsleitung dafür verantwortlich, dass die Budgets vorbereitet und an den Delegiertenversammlungen entsprechend vertreten werden, immer nach Rücksprache mit der eigenen Gemeinde. Der Schulrat selbst kann es nicht garantieren. Ich schlage vor, dass wir uns überlegen, ob Sicherstellung das beste Wort sei.

Hans Schwaninger (SVP): Nachdem Sie in Art. 39 „die Festlegung der Schulstandorte“ aus dem Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung gestrichen haben, müsste die Festlegung hier eingefügt werden. Ich fände es richtig, wenn dies gleich zu Beginn der Aufzählung in Art. 42 Abs. 3 geschehen würde.

Abstimmung

Mit 40 : 4 wird dem Antrag von Hans Schwaninger gegenüber der Kommissionsvorlage der Vorzug gegeben. Art. 42 Abs. 3 lit. a lautet demnach: „Festlegung der Schulstandorte“. Lit. a (alt) wird zu lit. b (neu) und so weiter.

Art. 44

Hans Schwaninger (SVP): Ich habe eine Frage zu Art. 44 Abs. 2: Wurde bei diesem Abschnitt daran gedacht, dass allenfalls bei den Kosten von Tagesstrukturen der Verteilschlüssel geändert werden könnte, beispielsweise aufgrund einer höheren Gewichtung der Schülerzahlen aus den betroffenen Gemeinden? Ist es gemäss diesem Absatz eventuell auch

möglich, den Standortvorteil derjenigen, die alle Schulstufen in der eigenen Gemeinde anbieten können, zu berücksichtigen, beispielsweise durch einen Pauschalbeitrag?

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Es ist gemäss diesem Abschnitt selbstverständlich den Schulverbänden beziehungsweise den Gemeinden vorbehalten, den in Abs. 1 vorgeschlagenen Verteilschlüssel zu verändern und entsprechend in der Verbandsordnung festzuhalten. Es könnte für die Tagesstrukturen auch eine Spezialrechnung geführt werden, um bei der Verteilung der Nettokosten die Nutzung des Angebots zu berücksichtigen. Das ist für mich durchaus vorstellbar, aber ein wenig pingelig, und es würde kompliziert werden.

Zum Standortvorteil: Da wird es für uns endgültig kleinkrämerisch, nach dem Motto: Wir kleinen Gemeinden müssen noch herausholen, was herauszuholen ist. Hans Schwaninger, Sie wissen, dass ich dies nicht persönlich meine. Wie würden sich die Bildungskosten in kleinen Gemeinden ohne Schulverband entwickeln? Ein umfassendes pädagogisches Angebot in einem Schulverband von einer gewissen Grösse kann mit einer grösseren Kosteneffizienz angeboten werden. Davon werden vor allem die kleinen Gemeinden profitieren.

Möglich wäre ein Beitrag aufgrund des Standortvorteils schon, in meinen Augen aber weder sinnvoll noch praktikabel. Was heisst „Standortvorteil“? Ist das ein Gefühl? Wer soll diesen beziffern? Wer gibt die Garantie, dass sich die Verhältnisse nicht wieder ändern? Für Fragen zur Struktur- und Entwicklungspolitik sind die politischen Gemeinden verantwortlich. Das kann und soll und muss der Schulverband nicht auch noch leisten. Zudem wurden und werden kommunale und regionale Unterschiede nie über das Bildungswesen beziehungsweise die Beiträge ans Bildungswesen ausgeglichen. Dafür ist der Finanzausgleich da, der auch das Verhältnis der Zahl der Einwohner zur Zahl der Lernenden und meines Wissens sogar das Verhältnis der geografischen Weite zur Zahl der Einwohner berücksichtigt.

Ich fasse zusammen: Es ist den Schulverbänden vorbehalten, einen anderen Verteilschlüssel festzulegen. Ich würde aber dringend davon abraten, irgendwo noch einen Standortvorteil zu beziffern.

2. Geleitete Schulen

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): In diesem Abschnitt wurden Art. 45a und 46a neu eingefügt. Art. 45a ist – Werner Bächtold hat es in der Kommission einmal so gesagt – eigentlich das Herzstück dieser Vorlage. Darin sind die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter geregelt.

Art. 46a befasst sich mit der Konferenz der Schulverbandsleitungen. Dazu war ebenfalls eine Festlegung im Gesetz nötig. Diese Konferenz hat, entgegen der regierungsrätlichen Vorlage, ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber dem Regierungsrat und dem Bildungsdepartement. Es ist demnach noch mit einem Antrag zu rechnen.

Art. 45

Rainer Schmidig (EVP): Ich habe in einem etymologischen Wörterbuch nachgeschlagen, was die einzelnen Wörter eigentlich bedeuten. Deshalb mein Antrag. Jedes Jahr wird das Unwort des Jahres gewählt. Ich schlage für 2008 den „Schulverbandsleiter“ beziehungsweise die „Schulverbandsleiterin“ vor. Ich bitte die Kommission, die Bezeichnung, die seit dem 14. Jahrhundert für Schulleiter gebräuchlich ist, hier einzusetzen. Auch heute ist im In- und im Ausland für diese Funktion die Bezeichnung „Rektor“ oder „Rektorin“ gebräuchlich. Würden Sie statt „Bankdirektor“ die Bezeichnung „Geldverleihungsverwaltungsinstitutsleiter“ wählen? Ich beantrage, der Schulverbandsleiter beziehungsweise die Schulverbandsleiterin sei wieder durch den Rektor beziehungsweise die Rektorin zu ersetzen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Einer der Kernpunkte aus der Vernehmlassung war die Problematik des Wortes Rektor. Es war mit so negativen Vorzeichen belastet, dass wir uns darauf einigten, ein neues Wort dafür zu suchen. Wir haben uns tatsächlich sehr lange darüber unterhalten und sind zugegebenermassen auch nicht ganz glücklich mit unserer Lösung.

Abstimmung

Mit 34 : 19 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Rainer Schmidig ist somit abgelehnt.

Art. 45a

Roger Windler (SP): Was bedeutet das Wort „Mitwirkung“ in diesem Zusammenhang? Ich kenne die Mitwirkung in vier Stufen: Information, Mitsprache, Mitentscheidung, Selbstverwaltung. Welche dieser Stufen ist hier gemeint? Wir brauchen eine Präzisierung.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich stelle mir vor, dass die Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrenden praktisch gleich abläuft wie heute. Man konsultiert die Vorsteherinnen und Vorsteher und fragt sie nach ihrer Meinung. Es ist sinnvoll, dass auch die Schulleitungen nach ihrer Meinung gefragt werden, bevor man die Lehrenden anstellt.

Franz Baumann (CVP): Das Pensum der Schulleiterinnen und Schulleiter beträgt mindestens 50 Prozent. Mein jüngerer Sohn ist momentan im Kanton Thurgau in der Ausbildung zum Schulleiter. Die meisten Absolventen dieses Kurses sind zurzeit nicht bereit, eine Stelle von weniger als 60 Prozent anzunehmen, weil dies, wie auch in unserer Vorlage vorgesehen, fast nur in Abhängigkeit von den Schülerzahlen berechnet wird.

Das hat sich bis heute im Kanton Thurgau nicht bewährt, weil die Anzahl der Lehrkräfte und der zu führenden Teams sowie die Anzahl der Schulhäuser entscheidender sind als die Schülerzahl.

Es hat sich gezeigt, dass ein Schulleiter, der zu 50 Prozent angestellt ist, von der zeitlichen Kapazität her nicht in der Lage ist, zusätzlich ein Lehrpensum von 30 bis 50 Prozent anzunehmen. Und wenn er das nicht annehmen kann und zu 50 Prozent entschädigt wird, kann er nicht leben, sofern er Familie hat. Einerseits leidet die Qualität seines Unterrichts infolge Zeitmangels, andererseits werden auch die Leistung, die Verantwortung und das zusätzliche Arbeitspensum kaum entsprechend entlohnt werden können. Einige heutige aktive Schulleiter werfen im Kanton Thurgau bereits aus diesem Grund das Handtuch oder leiden unter gesundheitlichen Problemen wie dem Burnout.

Ich stelle keinen Antrag, bitte aber die Kommission, dies nochmals genau zu prüfen.

Werner Bächtold (SP): Zu Art. 45a Abs. 2 lit. a: Diese Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrenden, welche die Schulleitungspersonen innehaben werden, geht natürlich wesentlich weiter als heute. Auf kommunaler Ebene ist nämlich niemand mehr ausser der Schulleitung für die Anstellung von Lehrpersonen zuständig. Formal stellt nachher das Bildungsdepartement die Lehrpersonen ein. Schulrat und Delegiertenversammlung haben zur Anstellung von Lehrenden nichts zu sagen, sondern nur die Schulleitungen. Das ist mit Mitwirkung gemeint.

Zu Abs. 3: Die Meinung war, dass eine Schulleitungsperson nicht gleichzeitig Klassenlehrerfunktionen innehaben sollte. Dies würde zu einer Überlastung führen, weshalb hier „50 Prozent“ steht. Davon, dass in einem Schulverband aber wenn möglich grössere Pensen gemacht werden, kann man ausgehen. Im Übrigen haben wir den Markt. Ich selbst würde mich nie für eine 50-Prozent-Schulleiterstelle melden, sondern für

eine grössere. 50 Prozent aber sind zwingend, damit ein Schulleiter nicht noch Klassenlehrer ist und sich gleich selbst beurteilen muss.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Zu Art. 45 Abs. 2 lit. a: Der Schulleiter, wurde gesagt, nehme hier eine zentrale Rolle ein. Dem ist wahrscheinlich so. Anstellungsbehörde aber ist nach Art. 46 Abs. 2 lit. e die Schulverbandsleitung. Wollte man hier wirklich Klarheit schaffen, müsste man regeln, ob die Mitwirkung des einzelnen Schulleiters in einer Antragstellung bestehe. Für mich ist die Mitwirkung ebenfalls unklar. Handelt es sich um ein Antragsrecht des einzelnen Schulleiters gegenüber der Schulverbandsleitung, die wiederum zusammen mit dem Bildungsdepartement die Anstellung vornimmt?

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Mitwirkung kann auf verschiedene Arten ausgestaltet sein. Deshalb bin ich nicht der Meinung, sie müsse hier so explizit geregelt werden. Ist der Schulleiter beispielsweise Mitglied der Schulverbandsleitung, so hat er in diesem Rahmen auch eine andere Aufgabe. Er ist letztlich in dem Gremium, welches die Lehrperson einstellt. Es kann aber auch sein, dass ein Schulleiter im Auftrag der Verbandsleitung die Rekrutierung durchführt und entsprechend Antrag stellt, womit seine Mitwirkung beendet ist. Wir können in der Verordnung eine Regelung unterbringen. Klar muss einfach sein: Es braucht eine intensive Mitwirkung, die aber nicht in einen Antrag münden muss. Der Schulleiter wird sich zur vorgeschlagenen Person zumindest äussern können.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich schlage vor, dass wir die „Mitwirkung“ in der Kommission nochmals diskutieren.

Jürg Tanner (SP): Ich rege an, dass die Art. 46 und 46a aus systematischen Gründen vor die Art. 45 und 45a gestellt werden. Es ist sonst verwirrend. Vom logischen Ablauf her würde es dank einer Umstellung klarer.

Art. 46a

Staatsschreiber Stefan Bilger: Hier stellt sich wiederum die Frage des Antragsrechts gegenüber dem Regierungsrat. Sie sollten darauf bedacht sein, dass hier eine Kongruenz entsteht.

Georg Meier (FDP): Uns war in der Kommission nicht klar, wer genau gemeint ist. Sind es alle Schulverbandsleiter oder alle Schulleiter?

Christian Amsler (FDP): In meinen Augen ist klar, dass es unklar ist. Die Schulverbandsleitung besteht im Schulverband aus drei Personen. Ich glaube aber, es seien die „Rektoren“ gemeint. Das muss klar formuliert werden.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Soweit ich mich erinnere, sollte es sich um ein Mitglied der Verbandsleitung handeln, nicht unbedingt aber um den „Rektor“.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Meinung war so, wie es jetzt da steht. Aber das ist nun eben die Crux mit den Bezeichnungen „Schulverbandsleiter“ und „Schulverbandsleitung“. Mitglieder der Schulverbandsleitung sind diese mindestens drei Schulleitungspersonen. Es handelt sich also nicht allein um den „Rektor“.

Rainer Schmidig (EVP): Ich finde es schade, dass die „Volksschule“ und die anderen Schulen wieder auseinanderdividiert werden und keine Konferenz der Schulleitungen über den ganzen Kanton stattfinden kann. Es werden nur die Schulleitungen der „Volksschule“ angesprochen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich kann Sie beruhigen, Rainer Schmidig, wir haben in der Kommission bereits ein wenig vordiskutiert und werden die Thematik nochmals betrachten. Ihr Wunsch ist registriert.

Art. 47

Jürg Tanner (SP): Legt der Regierungsrat diese Pensen in eigener Regie fest? Ist auch denkbar, dass ein Schulverband sagt, er wolle – auf eigene Kosten – höhere Pensen bestimmen? Franz Baumann hat tatsächlich Recht mit dem, was er sagte. Sie werden mit wesentlich höheren Kosten rechnen müssen, als Sie sich jetzt vorstellen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Wir haben in der Kommission ausgiebig aufgezeigt, wie sich diese Pensen für den Schulleiter beziehungsweise den Schulverbandsleiter berechnen, wie viel also dafür zur Verfügung gestellt werden muss. Im Vergleich auch mit anderen Kantonen, in denen die geleiteten Schulen bereits in Kraft sind, bewegen wir uns mit dem, was wir der Kommission vorgelegt haben, am oberen Ende des Rahmens. Wir sagen ganz bewusst: Wir wollen diese Pensen so ausgestalten, dass es eine gute Schulleitung gibt. Diese Berechnungen basieren auf der Zahl der Schüler und auf der Zahl der Lehrperso-

nen, welche die Führung auch beanspruchen. Wir sind uns dessen bewusst, dass zusätzliche Kosten anfallen werden. Diese sind aber in den Pauschalen enthalten. Es ist ja zugesichert, dass die heutigen Ausgaben für die Schule plus für alle zusätzlichen Ausgaben hinsichtlich neuer Funktionen, die durch dieses Gesetz entstehen, Bestandteil der Schülerpauschale sein werden.

Sabine Spross (SP): Ich möchte dem Büro zu bedenken geben, ob es sinnvoll sei, die Beratung des Schulgesetzes jetzt noch weiterzuführen. Wäre es nicht klüger – wir haben heute Morgen das Schulgesetz ja zum Teil umgekrempelt –, wenn wir eine Denkpause einlegen und uns den persönlichen Vorstössen auf der Traktandenliste widmen würden?

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Das haben wir uns bereits überlegt. Wir werden an der nächsten Sitzung vom 17. März 2008, wo der Kommissionspräsident anwesend sein kann, nochmals einen Vormittag für das Schulgesetz einsetzen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden wir an dieser Sitzung das Schulgesetz in erster Lesung fertig beraten können. Danach werden wir der Traktandenliste folgen. Es gibt ja sowieso einen Schnitt, da uns die Kommission für das Rückkommen eine besondere Vorlage unterbreiten wird.

*

Schluss der Sitzung: 11.45 Uhr